Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1997 | Ausgegeben in Schwerin am 15. Oktober | Nr. 14

Tag	INHALT	Seite
25.9.1997	**Gesetz über kostensenkende Strukturmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern** GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1104 - 1	502
9.9.1997	Vierte Verordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Fischereischeingesetzes (4. Änd. Fischereischein DVO) Ändert LVO vom 8. September 1992 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793-1-1	510
9.9.1997	Erste Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Ändert LVO vom 11. April 1995 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030-4-13	511
22.9.1997	Bekanntmachung der Neufassung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Strahlenschutzverordnung (Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung-StrlSchZustVO) Ersetzt LVO vom 7. Juli 1993 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200-1-88	520
25.9.1997	Bergverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für seismische Arbeiten (Seismik-Bergverordnung-SeismikBerg VO) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 750-15-2	529
30.9.1997	Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GOLR) Ändert Ordnung vom 21. Februar 1995 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100-4-2	535
8.10.1997	Bekanntmachung der Neufassung der Hoheitszeichenverordnung Ersetzt VO vom 15. August 1991 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 113-1-1	536
8.10.1997	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedaten-Übermittlungsverordnung-MeldDÜVO M-V) Ersetzt VO vom 3. August 1993 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 210-1-2	539

62/1997 Gesetz über kostensenkende Strukturmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 25. September 1997

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1104-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Drittes Gesetz zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes*[1])

(1) Das Gerichtsstrukturgesetz vom 19. März 1991 (GVOBl. M-V S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:
   „Zum Bezirk des Landgerichts Schwerin gehören die Amtsgerichtsbezirke Grevesmühlen, Hagenow, Ludwigslust, Parchim, Schwerin und Wismar."

   b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:
   „Zum Bezirk des Landgerichts Rostock gehören die Amtsgerichtsbezirke Bad Doberan, Güstrow und Rostock."

   c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:
   „Zum Bezirk des Landgerichts Stralsund gehören die Amtsgerichtsbezirke Anklam, Bergen auf Rügen, Greifswald, Ribnitz-Damgarten, Stralsund und Wolgast."

   d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefaßt:
   „Zum Bezirk des Landgerichts Neubrandenburg gehören die Amtsgerichtsbezirke Demmin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Pasewalk, Ueckermünde und Waren (Müritz)."

2. § 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Amtsgerichte bestehen in Anklam, Bad Doberan, Bergen auf Rügen, Demmin, Greifswald, Grevesmühlen, Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Neubrandenburg, Neustrelitz, Parchim, Pasewalk, Ribnitz-Damgarten, Rostock, Schwerin, Stralsund, Ueckermünde, Waren (Müritz), Wismar und Wolgast.

(2) Der Bezirk des Amtsgerichts Anklam umfaßt das Gebiet der amtsfreien Stadt Anklam sowie das Gebiet der den Ämtern Ahlbeck bis Stettiner Haff, Ducherow, Krien, Spantekow, Usedom-Süd und Ziethen zugeordneten Gemeinden aus dem Landkreis Ostvorpommern.

(3) Der Bezirk des Amtsgerichts Bad Doberan umfaßt das Gebiet der amtsfreien Städte Bad Doberan, Kühlungsborn und Neubukow sowie das Gebiet der den Ämtern Bad Doberan-Land, Kröpelin, Neubukow-Salzhaff und Satow zugeordneten Gemeinden aus dem Landkreis Bad Doberan.

(4) Der Bezirk des Amtsgerichts Bergen auf Rügen umfaßt das Gebiet des Landkreises Rügen.

(5) Der Bezirk des Amtsgerichts Demmin umfaßt das Gebiet des Landkreises Demmin.

(6) Der Bezirk des Amtsgerichts Greifswald umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Greifswald sowie das Gebiet der den Ämtern Gützkow, Landhagen, Lubmin und Züssow zugeordneten Gemeinden aus dem Landkreis Ostvorpommern.

(7) Der Bezirk des Amtsgerichts Grevesmühlen umfaßt das Gebiet der amtsfreien Städte Gadebusch, Grevesmühlen und Schönberg, das Gebiet der amtsfreien Gemeinde Boltenhagen sowie das Gebiet der den Ämtern Bad Kleinen, Gadebusch-Land, Gägelow, Grevesmühlen-Land, Klützer Winkel, Ostseestrand, Rehna und Schönberg-Land zugeordneten Gemeinden aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

(8) Der Bezirk des Amtsgerichts Güstrow umfaßt das Gebiet des Landkreises Güstrow.

(9) Der Bezirk des Amtsgerichts Hagenow umfaßt das Gebiet der amtsfreien Städte Boizenburg/Elbe, Hagenow und Wittenburg sowie das Gebiet der den Ämtern Boizenburg/Land, Hagenow-Land, Vellahn, Wittenburg-Land und Zarrentin zugeordneten Gemeinden aus dem Landkreis Ludwigslust.

(10) Der Bezirk des Amtsgerichts Ludwigslust umfaßt das Gebiet der amtsfreien Städte Grabow und Ludwigslust sowie das Gebiet der den Ämtern Dömitz, Grabow-Land, Lübtheen, Ludwigslust-Land, Malliß, Neustadt-Glewe, Rastow und Stralendorf zugeordneten Gemeinden aus dem Landkreis Ludwigslust.

(11) Der Bezirk des Amtsgerichts Neustrelitz umfaßt das Gebiet der amtsfreien Stadt Neustrelitz sowie das Gebiet der den Ämtern Feldberger Seenlandschaft, Groß Miltzow, Mirow, Neustrelitz-Land, Wesenberg und Woldegk zugeordneten Gemeinden aus dem Landkreis Mecklenburg-Strelitz.

(12) Der Bezirk des Amtsgerichts Neubrandenburg umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Neubrandenburg sowie der amtsfreien Städte Burg Stargard und Friedland sowie das Gebiet der den Ämtern Burg Stargard-Land, Friedland-Land und Neverin zugeordneten Gemeinden aus dem Landkreis Mecklenburg-Strelitz.

(13) Der Bezirk des Amtsgerichts Parchim umfaßt das Gebiet der amtsfreien Städte Goldberg, Lübz, Parchim, Plau am See

*[1]) Ändert Gesetz vom 19. März 1991: GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300-1

und Sternberg sowie das Gebiet der den Ämtern Brüel, Crivitz, Eldetal, Marnitz, Mildenitz, Parchim-Land, Plau-Land, Sternberg-Land und Ture zugeordneten Gemeinden aus dem Landkreis Parchim.

(14) Der Bezirk des Amtsgerichts Pasewalk umfaßt das Gebiet der amtsfreien Städte Pasewalk und Strasburg (Uckermark) sowie das Gebiet der den Ämtern Löcknitz, Penkun und Uecker-Randow-Tal zugeordneten Gemeinden aus dem Landkreis Uecker-Randow.

(15) Der Bezirk des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten umfaßt das Gebiet der amtsfreien Städte Barth und Ribnitz-Damgarten, der amtsfreien Gemeinde Zingst sowie das Gebiet der den Ämtern Ahrenshagen, Bad Sülze, Barth-Land, Darß/Fischland, Franzburg-Richtenberg, Marlow und Tribsees zugeordneten Gemeinden aus dem Landkreis Nordvorpommern.

(16) Der Bezirk des Amtsgerichts Rostock umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Rostock, der amtsfreien Stadt Tessin, der amtsfreien Gemeinde Graal-Müritz sowie das Gebiet der den Ämtern Carbäk, Rostocker Heide, Sanitz, Schwaan, Tessin-Land, Warnow-Ost und Warnow-West zugeordneten Gemeinden aus dem Landkreis Bad Doberan.

(17) Der Bezirk des Amtsgerichts Schwerin umfaßt das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin sowie das Gebiet der den Ämtern Banzkow und Ostufer Schweriner See zugeordneten Gemeinden aus dem Landkreis Parchim, das Gebiet der den Ämtern Lübstorf/Alt Meteln und Lützow zugeordneten Gemeinden aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

(18) Der Bezirk des Amtsgerichts Stralsund umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Stralsund, der amtsfreien Stadt Grimmen sowie das Gebiet der den Ämtern Altenpleen, Kronskamp, Miltzow, Niepars, Süderholz und Trebeltal zugeordneten Gemeinden aus dem Landkreis Nordvorpommern.

(19) Der Bezirk des Amtsgerichts Ueckermünde umfaßt das Gebiet der amtsfreien Städte Eggesin, Torgelow und Ueckermünde sowie das Gebiet der den Ämtern Ferdinandshof und Ueckermünde-Land zugeordneten Gemeinden aus dem Landkreis Uecker-Randow.

(20) Der Bezirk des Amtsgerichts Waren (Müritz) umfaßt das Gebiet des Landkreises Müritz.

(21) Der Bezirk des Amtsgerichts Wismar umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Wismar, der amtsfreien Gemeinde Insel Poel sowie das Gebiet der den Ämtern Dorf Mecklenburg, Neuburg, Neukloster und Warin zugeordneten Gemeinden aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

(22) Der Bezirk des Amtsgerichts Wolgast umfaßt das Gebiet der amtsfreien Stadt Wolgast, der amtsfreien Gemeinden Heringsdorf und Zinnowitz sowie das Gebiet der den Ämtern Am Schmollensee, An der Peenemündung, Insel Usedom-Mitte und Wolgast-Land zugeordneten Gemeinden aus dem Landkreis Ostvorpommern.

(23) Die Amtsgerichte Altentreptow, Bützow, Gadebusch, Grimmen, Malchin, Plau am See, Röbel/Müritz, Sternberg, Strasburg und Teterow werden aufgehoben."

Artikel 2
Gesetz zur Änderung des Gerichtsstrukturänderungsgesetzes*[2)]

Das Gerichtsstrukturänderungsgesetz vom 28. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 657), geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 652), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
2. In Artikel 2 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.

Artikel 3
Gesetz zur Neuorganisation der Verwaltung im Eich- und Meßwesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EichNOrgG)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7141-1

§ 1
Auflösung des Landesamtes für Eichwesen

Das Landesamt für Eichwesen wird aufgelöst.

§ 2
Verordnungsermächtigung

Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten im Bereich des Eich- und Meßwesens neu festzulegen.

Artikel 4
Gesetz zur Neuorganisation der Landesforst- und der Naturschutzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (Forst- und Naturschutzorganisationsgesetz - FNOrgG)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-4

§ 1
Errichtung und Auflösung von Behörden

(1) Zum Zwecke der Neuorganisation der Landesforst- und der Naturschutzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Landesregierung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz ein Landesamt für Forsten, Naturschutz und Großschutzgebiete als obere Forst- und obere Naturschutzbehörde einschließlich seiner Außenstellen errichtet.

(2) Das durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Großschutzgebietsorganisationsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659) errichtete Landesnationalparkamt wird aufgelöst.

*[2)]) Ändert Gesetz vom 28. Juni 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300-1

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeiten nach dem Landeswaldgesetz vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659), bleiben unberührt. Das Landesamt für Forsten, Naturschutz und Großschutzgebiete ist auch zuständig für die Organisation und Kontrolle der Jagdausübung und der Hege in den staatlichen Eigenjagdbezirken.

(2) Das Landesamt für Forsten, Naturschutz und Großschutzgebiete ist Fachbehörde für Naturschutz. Es ist zuständig für

1. die Entscheidungen, die nach den Bestimmungen des Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), und der Bundesartenschutzverordnung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), der nach Landesrecht zuständigen Behörde zugewiesen sind,

2. die Führung des Biotopverzeichnisses nach § 2 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659),

3. die Fortführung der Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne,

4. die Erarbeitung von

   a) Grundlagen für den Flächen- und Objektschutz,

   b) Planungsgrundlagen und Entscheidungshilfen für die Naturschutzbehörden und

   c) Fachbeiträgen für die Planung anderer Behörden und Stellen,

5. die Erfassung der gemäß § 3 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern geschützten oder einstweilig gesicherten Flächen und Landschaftsbestandteile,

6. die Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft und von Veränderungen in der Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräumen,

7. die Schulung und fachliche Beratung der im Naturschutz tätigen Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Die Zuständigkeit nach § 14 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt.

(3) Das Landesamt für Forsten, Naturschutz und Großschutzgebiete ist ferner zuständig für die Erarbeitung der Schutz-, Pflege-, Wiederherstellungs- und Entwicklungskonzeption in den Nationalparken, Biosphärenreservaten und den durch Verordnung festgesetzten Naturparken. Bei den Naturparken, ausgenommen den Naturpark Schaalsee, wird die Konzeption nach Satz 1 durch die in ihrem Gebiet betroffenen Landräte oder Oberbürgermeister festgestellt; die jeweils zuständigen Ämter für Raumordnung und Landesplanung sind zu beteiligen. Die Landräte und Oberbürgermeister werden durch das Landesamt bei der Umsetzung der nach Satz 2 erarbeiteten Konzeption unterstützt.

§ 3
Aufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Forsten, Naturschutz und Großschutzgebiete obliegt dem Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz.

§ 4
Verordnungsermächtigungen

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Forstdirektionen und das Landesamt für Forstplanung aufzulösen sowie den Sitz des Landesamtes für Forsten, Naturschutz und Großschutzgebiete einschließlich seiner Außenstellen zu bestimmen.

Artikel 5
Änderung des Landeswaldgesetzes*[3])

Das Landeswaldgesetz vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Obere Forstbehörde ist das Landesamt für Forsten, Naturschutz und Großschutzgebiete."

2. § 36 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Forstdirektionen" durch die Wörter „Das Landesamt für Forsten, Naturschutz und Großschutzgebiete" sowie das Wort „üben" durch das Wort „übt" ersetzt.

   b) In Satz 2 wird das Wort „ihnen" durch das Wort „ihm" ersetzt.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „Landesamt für" gestrichen.

   b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

   „Die mittel- und langfristige Planung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen obliegt dem Landesamt für Forsten, Naturschutz und Großschutzgebiete."

*[3]) Ändert Gesetz vom 8. Februar 1993, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790-2

c) In Absatz 2 bis 5 werden die Wörter „Landesamt für Forstplanung" jeweils durch die Wörter „Landesamt für Forsten, Naturschutz und Großschutzgebiete" ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern*[4])

Das Erste Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt und Natur" durch die Wörter „Landesamt für Forsten, Naturschutz und Großschutzgebiete" ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Großschutzgebietsorganisationsgesetzes*[5])

§ 1 des Großschutzgebietsorganisationsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummer 1 wird aufgehoben.

   b) Die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

   „Die Dienst- und Fachaufsicht über die Nationalparkämter und das Naturparkamt Schaalsee obliegt dem Landesamt für Forsten, Naturschutz und Großschutzgebiete."

Artikel 8
Änderung des Gesetzes über die Funktionalreform*[6])

Artikel 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „dem Landesamt für Umwelt und Natur" und die Wörter „dem Landesnationalparkamt" gestrichen.

2. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „§ 2 Abs. 2 und 3 des Forst- und Naturschutzorganisationsgesetzes bleibt unberührt."

Artikel 9
Erstes Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes *[7])

Das Denkmalschutzgesetz vom 30. November 1993 (GVOBl. M-V S. 975), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 559), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
   „Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig zu beteiligen."

   b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz neu eingefügt:

   „Bei der Abwägung ist eine Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmale und Denkmalbereiche anzustreben."

   c) Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Gesamtanlagen" das Wort „, Produktionsstätten" eingefügt.

   b) Absatz 3 Satz 3 und 4 werden aufgehoben.

   c) Absatz 5 Satz 2 zweiter Spiegelstrich wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift „Denkmalfachbehörden" wird durch die Überschrift „Denkmalfachbehörde" ersetzt.

   b) § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Fachbehörde ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie. Es berät und unterstützt die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte in der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz. Es wirkt fachlich bei den Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden und der obersten Denkmalschutzbehörde mit."

   c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) Die Wörter „Denkmalfachbehörden nehmen" werden durch die Wörter „Denkmalfachbehörde nimmt" ersetzt.

   bb) Die Nummern 2, 3, 9 und 10 werden aufgehoben.

   cc) In Nummer 11 werden die Wörter „Fachbehörden können" durch die Wörter „Denkmalfachbehörde kann" ersetzt.

*[4]) Ändert Gesetz vom 10. Januar 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-1
*[5]) Ändert Gesetz vom 18. Dezember 1995; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-3
*[6]) Ändert Gesetz vom 5. Mai 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200-4
*[7]) Ändert Gesetz vom 30. November 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2

dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2, die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3, die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4, die bisherige Nummer 7 wird Nummer 5, die bisherige Nummer 8 wird Nummer 6, die bisherige Nummer 11 wird Nummer 7.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 5 wie folgt gefaßt: „Der Eigentümer und die Gemeinde sollen vor der Eintragung eines Denkmals in die jeweilige Denkmalliste angehört werden und sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen."

b) In Absatz 1 Satz 6 werden die Worte „dem fachlich zuständigen Landesamt" durch die Worte „der Denkmalfachbehörde" ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 7 werden die Wörter „das Landesamt" durch die Wörter „die Denkmalfachbehörde" und die Wörter „beim Landesamt" durch die Wörter „bei der Denkmalfachbehörde" ersetzt.

d) In Absatz 1 Satz 8 werden die Wörter „das Landesamt" durch die Wörter „die Denkmalfachbehörde", die Wörter „des fachlich zuständigen Landesamtes" durch die Wörter „der Denkmalfachbehörde" und die Wörter „durch das Landesamt" durch die Wörter „durch die Denkmalfachbehörde" ersetzt.

e) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausweisung der Denkmalbereiche ergeht im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt und im Einvernehmen mit den Gemeinden durch Verordnung der unteren Denkmalschutzbehörde."

f) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem fachlich zuständigen Landesamt" durch die Wörter „der Denkmalfachbehörde" ersetzt.

g) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Denkmalbereiche sind von der unteren Denkmalschutzbehörde ortsüblich bekanntzumachen".

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b) wird vor dem Wort „beeinträchtigt" das Wort „erheblich" eingefügt.

b) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Wörter „dem fachlich zuständigen Landesamt" durch die Wörter „der Denkmalfachbehörde" ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem fachlich zuständigen Landesamt" durch die Wörter „der Denkmalfachbehörde" ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 werden die Wörter „das Landesamt" durch die Wörter „die Denkmalfachbehörde" ersetzt.

e) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „dem fachlich zuständigen Landesamt" durch die Wörter „der Denkmalfachbehörde" ersetzt.

f) Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Kann das Einvernehmen nicht binnen vier Wochen hergestellt werden, so entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde innerhalb von vier Wochen abschließend."

g) Absatz 7 Satz 5 wird aufgehoben.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatznumerierung „(1)" gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „fachlich zuständigen Landesämter" durch die Wörter „die Denkmalfachbehörde" ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das fachlich zuständige Landesamt" durch die Wörter „die Denkmalfachbehörde" ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an das fachlich zuständige Landesamt" durch die Wörter „an die Denkmalfachbehörde" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „dem zuständigen Landesamt" durch die Wörter „der Denkmalfachbehörde" ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Das fachlich zuständige Landesamt" durch die Wörter „Die Denkmalfachbehörde" und die Wörter „des Landesamtes" durch die Wörter „der Denkmalfachbehörde" ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Das fachlich zuständige Landesamt" durch die Wörter „Die Denkmalfachbehörde" ersetzt.

e) In Absatz 4 werden die Sätze 4 bis 7 aufgehoben.

10. In § 12 wird das Wort „unteren" durch das Wort „obersten" ersetzt.

11. § 14 wird aufgehoben.

12. § 15 wird aufgehoben.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Landesamt für Bodendenkmalpflege" durch die Wörter „die Denkmalfachbehörde" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Genehmigung findet § 7 Abs. 2 bis 8 Anwendung."

14. Der bisherige § 16 wird § 14.

15. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem fachlich zuständigen Landesamt" durch die Wörter „der Denkmalfachbehörde" ersetzt.

16. Der bisherige § 17 wird § 15.

17. Der bisherige § 18 wird § 16.

18. Der bisherige § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder des fachlich zuständigen Landesamtes" gestrichen.

b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei Gefahr im Verzug kann bis zur Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde die Denkmalfachbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen."

19. Der bisherige § 19 wird § 17.

20. Der bisherige § 20 wird § 18.

21. Der bisherige § 21 wird § 19.

22. Der bisherige § 22 wird § 20

23. Der bisherige § 23 wird § 21.

24. Der bisherige § 24 wird § 22.

25. Der bisherige § 25 wird § 23.

26. Der bisherige § 26 wird aufgehoben.

27. Der bisherige § 27 wird § 24.

28. Der bisherige § 28 wird wie folgt gefaßt:

„Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale für steuerliche Zwecke zu regeln."

29. Der bisherige § 28 wird § 25.

30. In § 29 Abs. 1 Nummer 2 werden die Wörter „die nach § 7 Abs. 1, §§ 12 und 15 der Erlaubnis bedürfen" durch die Wörter „die nach § 7 Abs. 1 und § 12 der Erlaubnis bedürfen" ersetzt.

31. Der bisherige § 29 wird § 26.

32. Der bisherige § 30 wird § 27.

33. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„Die in den Listen der Bodenaltertümer nach den §§ 4 und 6 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28. Mai 1954 (GBl. Nr. 54 S. 547) erfaßten Denkmale unterliegen bis zum 31. Dezember 2006 den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Listen sind bis zu diesem Zeitpunkt von der Denkmalfachbehörde zu überprüfen und in Denkmallisten nach § 5 zu übernehmen. Diese Listen sind anschließend den unteren Denkmalschutzbehörden zu übergeben."

34. Der bisherige § 31 wird § 28.

35. Der bisherige § 32 wird § 29.

Artikel 10
Gesetz zur Auflösung des Lehrerprüfungsamtes
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-4

Das Lehrerprüfungsamt wird aufgelöst.

Artikel 11
Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern[*8])

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 20), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift wird wie folgt geändert:

In der Klammer wird vor der Abkürzung „SchulG M-V" das Wort „Schulgesetz-" eingefügt.

2. § 46 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Widerspruchsbehörde ist die oberste Schulaufsichtsbehörde.".

3. § 50 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Anordnung trifft die zuständige Schulaufsichtsbehörde.".

4. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Wissenschaftliche Forschungsvorhaben an Schulen in öffentlicher Trägerschaft bedürfen der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.".

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 2.

[*8]) Ändert Gesetz vom 15. Mai 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3

5. § 95 wird wie folgt geändert:

   Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „3. die Rechtsaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte als Schulträger bei der Erfüllung der Aufgaben nach oder aufgrund dieses Gesetzes,".

6. § 96 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

      „(3) Den Landräten obliegt die Rechtsaufsicht über die Gemeinden, Ämter und gemeindlichen Schulverbände als Schulträger bei der Erfüllung der Aufgaben nach oder aufgrund dieses Gesetzes."

   b) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      „Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden sowie den Sitz der Schulämter regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung."

      bb) Satz 2 wird aufgehoben.

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

7. § 97 wird wie folgt geändert:

   a) Im Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

   b) Die Absätze 2, 3, 4 und Absatz 5 Satz 4 werden aufgehoben.

   c) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 2.

   d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

      „Vor den Verwaltungsgerichten werden die Schulämter vom Kultusministerium vertreten.".

   e) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 3.

8. § 99 wird wie folgt geändert:

   Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Das Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung nimmt die Aufgaben eines Lehrerprüfungsamtes wahr."

Artikel 12
Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Umwelt und Geologie in Mecklenburg-Vorpommern (LAUGErG)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129-2

§ 1
Errichtung eines Landesamtes für Umwelt und Geologie

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bau-, Landesentwicklung und Umwelt wird durch die Landesregierung ein Landesamt für Umwelt und Geologie errichtet.

§ 2
Aufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Umwelt und Geologie obliegt dem Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt mit Ausnahme der Fachaufsicht für den Aufgabenbereich Strahlenschutz; diese obliegt dem Innenministerium.

§ 3
Verordnungsermächtigungen

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeit und Sitz des Landesamtes zu bestimmen sowie das Landesamt für Umwelt und Natur und das Geologische Landesamt aufzulösen.

Artikel 13
Verordnungsermächtigung zur Errichtung eines Landesamtes für die Aufgabenbereiche Forsten, Naturschutz, Großschutzgebiete, Umwelt und Geologie

Die Landesregierung kann durch Landesverordnung das Landesamt für Forsten, Naturschutz und Großschutzgebiete und das Landesamt für Umwelt und Geologie auflösen und eine obere Landesbehörde für die Aufgabenbereiche Forsten, Naturschutz, Großschutzgebiete, Umwelt und Geologie errichten sowie deren Sitz und Zuständigkeiten bestimmen.

Artikel 14
Eingliederung der Hauptfürsorgestelle Mecklenburg-Vorpommern in das Landesversorgungsamt Mecklenburg-Vorpommern

Die Hauptfürsorgestelle Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Neubrandenburg wird in das Landesversorgungsamt Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Rostock eingegliedert.

Artikel 15
Auflösung des Aufsichtsamtes für Sozialversicherung Mecklenburg-Vorpommern

Das Aufsichtsamt für Sozialversicherung Mecklenburg-Vorpommern wird aufgelöst. Seine Aufgaben nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom

24. März 1992 (GVOBl. M-V S. 233) werden dem Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern übertragen.

Artikel 16
Auflösung der Orthopädischen Versorgungsstelle Mecklenburg-Vorpommern

Die Orthopädische Versorgungsstelle Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Rostock wird aufgelöst. Ihre Aufgaben werden dem Landesversorgungsamt Mecklenburg-Vorpommern übertragen.

Artikel 17
Gesetz über die Nichtanpassung vom Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Landesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre des Landes Mecklenburg-Vorpommern
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032-2

Die Mitglieder der Landesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretäre des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhalten ihre gesetzlichen Amtsbezüge in Form des Amtsgehalts und des Ortszuschlags nur in Höhe der Beträge, die sich nach dem Stand des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) ergeben. Regelungen über die Anpassung der Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet bleiben hiervon unberührt. Für Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Amtsverhältnis nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

Artikel 18
Neubekanntmachung

1. Das Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Wortlaut des Gerichtsstrukturgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern neu bekanntzumachen.

2. Das Kultusministerium kann den Wortlaut des Denkmalschutzgesetzes in den vom jeweiligen Inkrafttreten der Vorschriften dieses Gesetzes an geltenden Fassungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern neu bekanntmachen.

Artikel 19
Inkrafttreten

1. Artikel 17 tritt am 1. März 1997 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

2. Artikel 3, 14, 15 und 16 treten am 1. Januar 1998 in Kraft.

3. Die Artikel 1, 2, 9, 10 und 11 treten am 1. Januar 1998 in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 11 Nummer 6 und Nummer 7, die am 1. August 1998 in Kraft treten, in Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe a, b und c aa, Nummer 4 Buchstabe b bis d und f, Nummer 5 Buchstabe b bis e, Nummer 7 und 8, Nummer 9 Buchstabe a bis d, Nummer 13 und 15, die am 1. Januar 2000 in Kraft treten.

4. Die Artikel 4 bis 8, 12 und 13 treten am 1. Januar 1999 in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 4 § 4 und Artikel 12 § 3, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

5. Artikel 18 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 25. September 1997

Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite

Der Innenminister

Dr. Armin Jäger

Die Finanzministerin
Sigrid Keler

Der Minister für Landwirtschaft und Naturschutz
Martin Brick

Die Ministerin für Bau, Landesentwicklung und Umwelt
Bärbel Kleedehn

Der Minister für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union
Prof. Dr. Rolf Eggert

Der Wirtschaftsminister
Jürgen Seidel

Die Kultusministerin

Regine Marquardt

Der Sozialminister

Hinrich Kuessner

Vierte Verordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Fischereischeingesetzes (4. Änd. Fischereischein DVO)*

Vom 9. September 1997

Aufgrund des § 7 Nr. 1 des Fischereischeingesetzes vom 22. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 14), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 656), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Fischereischeingesetzes vom 8. September 1992 (GVOBl. M-V S. 565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 1996 (GVOBl. M-V S. 644), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Bei den von den Ämtern für Landwirtschaft bis zum Jahre 1994 ausgegebenen Fischereischeinen ist für die Entziehung das Landesamt für Fischerei zuständig."

2. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. September 1997

Der Minister für
Landwirtschaft und Naturschutz
Martin Brick

* Ändert LVO vom 8. September 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793-1-1

Erste Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 9. September 1997

Aufgrund von § 18 des Landesbeamtengesetzes vom 28. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1994 (GVOBl. M-V S. 551), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. April 1995 (GVOBl. M-V S. 236) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt:

   „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer landwirtschaftlicher Dienst - APO hlwD M-V)"

2. In den Abschnittsbezeichnungen werden die römischen Zahlen durch arabische Zahlen ersetzt.

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 5 werden die Buchstaben „z.B." durch die Wörter „zum Beispiel" ersetzt.

   b) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

   c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

      „8. Ausbildungsschulen und Institute für Landwirtschaftspädagogik."

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

   „(2) Der Landwirtschaftsreferendar wird wie folgt ausgebildet:

Ausbildungsabschnitt I Ministerium und nachgeordneter Bereich	12 Monate
Ausbildungsabschnitt II Wissenschaftlich-pädagogische Ausbildung an einer Ausbildungsschule und/oder an einem Institut für Landwirtschaftspädagogik	6 Monate
Ausbildungsabschnitt III Landwirtschaftsberatung und Landgesellschaft	4 Monate
Ausbildungsabschnitt IV Ausbildungsabschnitt in Institutionen des gewählten Fachgebietes	2 Monate

   Die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildung können in begründeten Einzelfällen geändert werden."

5. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Anlage" die Zahl „1" eingefügt.

6. In § 11 Abs. 2 Satz 2 und in § 28 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils der Bindestrich durch das Wort „bis" ersetzt.

7. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „In den Ausbildungsabschnitten I und II" durch die Wörter „In dem Ausbildungsabschnitt I" ersetzt und das Wort „je" gestrichen.

8. § 17 Abs. 1 wird folgt geändert:

   a) In Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

   b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

      „d) die allgemeine und angewandte Unterrichts- und Erziehungslehre".

9. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Die zweite Absatzbezeichnung „(2)" wird gestrichen.

   b) In Absatz 2 Buchstabe c wird vor der Angabe „§ 7 Abs. 2" das Wort „im" durch das Wort „in" ersetzt.

   c) Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

      „(9) Die mündliche Prüfung des Faches „Allgemeine und angewandte Unterrichts- und Erziehungslehre" nehmen mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses ab. Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt."

   d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

10. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

    „Außerdem muß die während des Ausbildungsabschnittes II im Fach „Allgemeine und angewandte Unterrichts- und Erziehungslehre" abzulegende mündliche Prüfung bestanden sein."

11. § 21 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefaßt:

    „Der Landwirtschaftsreferendar gibt die von ihm benutzten Hilfsmittel an und erklärt, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat."

* Ändert LVO vom 11. April 1995; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030-4-13

12. Dem § 23 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Verordnung."

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 ist bei der Zulassung zur mündlichen Prüfung im Fach „Allgemeine und angewandte Unterrichts- und Erziehungslehre" nicht anzuwenden."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

14. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 17" die Wörter „Abs. 1 Buchstabe a bis c" eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die mündliche Prüfung im Fach „Allgemeine und angewandte Unterrichts- und Erziehungslehre" besteht für alle Fachgebiete aus

a) zwei Lehrproben.
Die Aufgaben hierfür stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Aufgaben werden den Referendaren fünf Arbeitstage vor dieser Prüfung ausgehändigt.

b) einem Prüfungsgespräch von etwa 45 Minuten Dauer. Hierin soll der Prüfling nachweisen, daß er in Unterrichts- und Erziehungsfragen sowie in den dafür geltenden Rechtsgrundlagen selbständig arbeiten und urteilen kann.

Die Benotung dieser Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Lehrproben und des Prüfungsgespräches unter Berücksichtigung der wissenschaftlich-pädagogischen Ausbildung. Die Prüfung findet an einer landwirtschaftlichen Fachschule gegen Ende des II. Ausbildungsabschnittes statt."

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

15. In § 29 Abs. 1 und in § 33 Abs. 1 und 2 ist jeweils dem Satz: „Anlage ... ist Bestandteil dieser Verordnung." das Wort „Die" voranzustellen.

16. § 32 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Vornote wird mit 30 vom Hundert, die Prüfung im Fach „Allgemeine und angewandte Unterrichts- und Erziehungslehre" mit 20 vom Hundert, die schriftliche und mündliche Prüfung werden mit jeweils 25 vom Hundert berücksichtigt."

17. Das Verzeichnis der Anlagen wird wie folgt geändert:

a) In Anlage 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 4" durch die Angabe „§ 10 Abs. 2" ersetzt.

b) In Anlage 5 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1" durch die Angabe „§ 29 Abs. 1" ersetzt.

c) In Anlage 6 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1" durch die Angabe „§ 33 Abs. 1" ersetzt.

d) In Anlage 7 wird die Angabe „§ 32 Abs. 2" durch die Angabe „§ 33 Abs. 2" ersetzt.

18. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Anlage 1

Ausbildungsrahmenplan

Ausbildungs-abschnitt	Ausbildungsdauer in Monaten	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
I	12	Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz und nachgeordneter Bereich	Einblick in die laufenden Geschäftsvorgänge, selbständige Bearbeitung, Verwaltungs- und Haushaltsrecht Vorgänge, Fertigung von Vermerken, Vorlagen und Schreiben, Fertigung von Berichten und Halten von Vorträgen Teilnahme an dem Lehrgang für Landwirtschaftsreferendarinnen und -referendare, der einen Gesamtüberblick über die wesentlichen Aufgaben der allgemeinen und der landwirtschaftlichen Verwaltung gibt. Schulung im Vortrag während dieses Lehrganges. Unterweisung in alle vorkommenden Verwaltungsaufgaben. Unterweisung in den rechtlichen Grundlagen, der Organisation, der Geschäftsordnung und den Geschäftsgang.
II	6	Ausbildungsschule Institut für Landwirtschaftspädagogik	Vermittlung theoretischer Kenntnisse für die Lehrtätigkeit. Sammeln von Erfahrungen im Unterricht, in der Erziehung und in der Schulverwaltung. Erteilung von fünf bis acht Stunden eigenverantwortlichem lehrplanmäßigem Unterricht je Woche unter Betreuung durch einen Mentor. Hospitationen Erarbeiten von Stoffverteilungsplänen und schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen.

19. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefaßt:

Anlage 5
(zu § 29 Abs. 1)

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes
beim Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Prüfungsniederschrift

Der/Die Landwirtschaftsreferendar/in _____

wurde am _____ nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer landwirtschaftlicher Dienst geprüft.

Anwesend:

1. _____ als das den Vorsitz führende Mitglied
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

Vornote nach § 19 = _____ Pkt.

Schriftliche Prüfung nach § 22 Abs. 1

1. Prüfungsfach 1 = _____ Pkt.
2. Prüfungsfach 2 = _____ Pkt.
3. Prüfungsfach 3 = _____ Pkt.
4. Hausarbeit nach § 21 = _____ Pkt.

Summe = _____ Pkt.

Ergebnis der schriftlichen Prüfung:

(Summe der nach den Nummern 1 bis 3 und der Hausarbeit erreichten Punkte, dividiert durch 4) = _____ Pkt.

Note _____

Mündliche Prüfung nach § 28 Abs. 2

1. Prüfungsfach 1		= _____ Pkt.
2. Prüfungsfach 2		= _____ Pkt.
3. Prüfungsfach 3		= _____ Pkt.
4. Freier Vortrag		= _____ Pkt.
	Summe	= _____ Pkt.

Ergebnis der mündlichen Prüfung:

(Summe der nach den Nummern 1 bis 4 erreichten Punkte, dividiert durch 4) = _____ Pkt.

Note _____

Gesamtergebnis:

Vornote	_____ Pkt., dav. 30 %	= _____ Pkt.
Ergebnis der schriftlichen Prüfung	_____ Pkt., dav. 25 %	= _____ Pkt.
Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 28 Abs. 2	_____ Pkt., dav. 25 %	= _____ Pkt.
Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 28 Abs. 3	_____ Pkt., dav. 20 %	= _____ Pkt.
	Summe	_____ Pkt.

Begründung für Abweichungen nach § 31 Abs. 3

auf besonderem Blatt *) [ ] ja
[ ] nein

Gesamtergebnis: Note _____ (_____ Pkt.)

*) Zutreffendes ankreuzen

Bemerkungen:

1. Bei Bestehen der Prüfung:

   Das Ergebnis ist dem Landwirtschaftsreferendar durch das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

2. Bei Nichtbestehen der Prüfung:

   Dem Landwirtschaftsreferendar ist durch das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß die Prüfung nicht bestanden wurde und daß er nach Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Wiederholung der Prüfung nach Ablauf von _____ Monaten wieder zugelassen werden kann.

3. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung:

   Dem Landwirtschaftsreferendar ist durch das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß eine zweite Wiederholung der Prüfung unzulässig ist.

_____

Ort, Datum

_____

Prüfungsausschuß

20. Die Anlage 6 wird wie folgt neu gefaßt:

Anlage 6
(zu § 33 Abs. 1)

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes
beim Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Prüfungszeugnis

_____ Landwirtschaftsreferendar _____

geboren am _____ in _____

hat am _____ die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer landwirtschaftlicher Dienst Mecklenburg-Vorpommern vorgeschriebene

Große Staatsprüfung

mit der Note _____ (_____ Punkte) bestanden und besitzt

damit die Befähigung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Schwerin, _____ Siegel _____

Das den Vorsitz führende
Mitglied des Prüfungsausschusses

21. Die Anlage 7 wird wie folgt neu gefaßt:

Anlage 7
(zu § 33 Abs. 2)

Befähigungsurkunde

_____ Landwirtschaftsreferendar _____

geboren am _____ in _____

hat den Vorbereitungsdienst für den höheren landwirtschaftlichen Dienst abgeleistet und

die Große Staatsprüfung vor dem bei mir gebildeten Prüfungsausschuß bestanden.

In dem Fachgebiet „_____" wurde

sie/er besonders ausgebildet.

Sie/Er besitzt die Befähigung zum höheren landwirtschaftlichen Dienst und ist berechtigt,

die Bezeichnung

Assessorin/Assessor der Landwirtschaft

zu führen.

Schwerin, _____

Der Minister
für Landwirtschaft und Naturschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 2

Das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz kann den Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer landwirtschaftlicher Dienst in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntmachen.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Übergangsweise gilt, daß Referendare, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 1997 begonnen hat, nach den bisher geltenden Vorschriften ausgebildet und berufen werden. Prüfungsausschußmitglieder, die nach den bisher geltenden Vorschriften berufen wurden, bleiben Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Schwerin, den 9. September 1997

Der Minister
für Landwirtschaft und Naturschutz
Martin Brick

Bekanntmachung der Neufassung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Strahlenschutzverordnung (Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung-StrlSchZustVO)*

Vom 22. September 1997

Aufgrund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 328) wird nachstehend der Wortlaut der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Strahlenschutzverordnung in der seit dem 13. Juli 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 8. Juli 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 7. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 697),
2. die am 11. April 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 10. April 1995 (GVOBl. M-V S. 229),
3. die am 13. Juli 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 12. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 328).

Schwerin, den 22. September 1997

Der Sozialminister
Hinrich Kuessner

§ 1

Anlage

(1) Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben aufgrund der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1172), sind die dort genannten Behörden zuständig, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben aufgrund der Strahlenschutzverordnung - mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 71 StrlSchV -, die im Zusammenhang stehen mit Anlagen oder Tätigkeiten, die der Genehmigung nach dem Atomgesetz - AtG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354), bedürfen, ist das Innenministerium zuständig.

(3) Die staatliche Aufsicht gemäß § 19 Abs. 1 bis 3 des Atomgesetzes für die in Absatz 2 bezeichneten Maßnahmen, für die Lagerung, Bearbeitung oder Beseitigung kernbrennstoffhaltiger Abfälle, für die Lagerung sonstiger radioaktiver Stoffe in Form von radioaktiven Abfällen und über Tätigkeiten, die der Genehmigung des Innenministeriums nach § 20 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung unterliegen, übt das Innenministerium aus. Das Wirtschaftsministerium ist, soweit es sich um die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen im Luftverkehr und im Schienenverkehr der nichtbundeseigenen Bahnen handelt, zuständige Behörde nach § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 4 StrlSchV und Aufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Atomgesetzes. Die Hafenbehörden sind, soweit es sich um die Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe im Hafenbereich handelt, zuständige Behörden nach § 8 Abs. 4 StrlSchV und Aufsichtsbehörden nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Atomgesetzes. Die Behörden der Polizei sind, soweit es sich um die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßen- und Schiffsverkehr handelt, zuständige Behörde nach § 8 Abs. 4 StrlSchV. In den übrigen Fällen des genehmigten oder genehmigungspflichtigen Umgangs mit radioaktiven Stoffen wird die staatliche Aufsicht gemäß § 19 Abs. 1 bis 3 des Atomgesetzes von den Ämtern für Arbeitsschutz und technische Sicherheit -Gewerbeaufsicht- ausgeübt.

(4) Die Aufgabe, die Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz nach dem § 6 Abs. 2 Satz 2 und dem § 19 Abs. 2 Satz 3 Strahlenschutzverordnung zu erteilen, wird jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer und der Zahnärztekammer übertragen. Die Ärztekammer und die Zahnärztekammer haben die aus der Durchführung dieser Aufgabe entstehenden Kosten zu tragen. Sie können jedoch für diese Aufgabe Gebühren gemäß § 12 Heilberufsgesetz erheben.

(5) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 87 der Strahlenschutzverordnung ist die Verwaltungsbehörde oder sonstige Stelle, in deren Zuständigkeit der Vollzug der Vorschriften der Strahlenschutzverordnung (Anlage) fällt.

§ 2
(Inkrafttreten)

* Ersetzt LVO vom 7. Juli 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200-1-88

Anlage zur StrlSchZustVO

I. Erläuterungen

In dieser Anlage werden folgende Kurzbezeichnungen verwendet:

AfAtS	Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
ÄK	Ärztekammern
HB	Hafenbehörden
IM	Innenministerium
LPS	Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutzausbildung
POL	Behörden der Polizei
SM	Sozialministerium
WM	Wirtschaftsministerium
ZÄK	Zahnärztekammern.

II. Verzeichnis

Die angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die Strahlenschutzverordnung

anzuwendende Rechtsnormen	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
§ 3 Abs. 1	Genehmigung – des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen	AfAtS
	– der Lagerung, Bearbeitung oder Beseitigung kernbrennstoffhaltiger Abfälle	IM
	– der Lagerung sonstiger radioaktiver Stoffe in Form von radioaktiven Abfällen	IM
§ 4 Abs. 1 und 5	Entgegennahme der Anzeige und Untersagung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen	AfAtS
§ 6 Abs. 2 Satz 2	Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz	ÄK, ZÄK, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich
§ 8 Abs. 1	Genehmigung der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe	SM
§ 8 Abs. 4	Kontrolle des Genehmigungsbescheids und der Belehrungen	AfAtS, WM, HB, POL entspr. der sachl. Zuständigkeit gem. § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 9 Abs. 4	Bescheinigung über die Vorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen	SM
§ 15	Genehmigung zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (außer Plasmaanlagen)	AfAtS
	Genehmigung zur Errichtung von Plasmaanlagen	SM
§ 16	Genehmigung zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (außer Plasmaanlagen)	AfAtS
	Genehmigung zum Betrieb von Plasmaanlagen	SM

anzuwendende Rechtsnormen	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
§ 17 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über den beabsichtigten Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen	AfAtS
§ 17 Abs. 3	Untersagung des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen	AfAtS
§ 19 Abs. 2 Satz 3	Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz - für Ärzte/Zahnärzte - für sonstige	 ÄK/ZÄK SM
§ 19 Abs. 4	Genehmigung zum Probebetrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (außer Plasmaanlagen)	AfAtS
	Genehmigung zum Probebetrieb von Plasmaanlagen	SM
§ 20 Abs. 1	Genehmigung der Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen	AfAtS; für Inhaber von Genehmigungen des UM/ bzw. IM nach §§ 7 und 9c AtG sowie nach § 3 StrlSchV: IM
§ 22 Abs. 2 und 3 § 23 Abs. 1 und Absatz 2 Satz 3 § 24 Nr. 1 §§ 25, 26 § 27 Abs. 4 Satz 4	Bauartzulassung	SM
§ 24 Nr. 2	Bestimmung des Sachverständigen	SM
§ 27 Abs. 1	Verlangen der Vorlage des Zulassungsscheins	AfAtS
§ 27 Abs. 3 Satz 1	Anordnungen und Auflagen	AfAtS
§ 27 Abs. 3 Satz 3	Entgegennahme der Anzeige über vorschriftswidrige Zustände an bauartzugelassenen Vorrichtungen	AfAtS
§ 27 Abs. 4 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige über die Stillegung von bauartzugelassenen Vorrichtungen	AfAtS
§ 28 Abs. 3 Satz 4	Genehmigungsbehörde und oberste Landesbehörde	IM gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung
§ 28 Abs. 3 Satz 5	Festlegung der Körperdosen	IM gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung
§ 29 Abs. 1 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige der Strahlenschutzverantwortlichkeit	AfAtS

anzuwendende Rechtsnormen	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
§ 29 Abs. 5	Ausstellen der Fachkundebescheinigung	SM
§ 30 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der abgelehnten Vorschläge des Strahlenschutzbeauftragten	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 30 Abs. 5	Feststellung, daß eine Person nicht als Strahlenschutzbeauftragter anzusehen ist	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 32 Abs. 1	Anordnung von Schutzmaßnahmen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 33	Zulassung von Ausnahmen von Schutzvorschriften	AfAtS; IM für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung
§ 34	Verpflichtung zum Erlaß einer Strahlenschutzanweisung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 36	Entgegennahme von Anzeigen über sicherheitstechnisch bedeutsame Ergebnisse	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 38 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme des Nachweises der Einsatzfähigkeit von Personal- und Hilfsmitteln bei Unfällen und Störfällen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 39 Abs. 1 Satz 4	Festlegung der Belehrungszeiträume	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 39 Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über Belehrungen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 41 Abs. 5	Vorlage der Einverständniserklärung	SM
§ 41 Abs. 6 Nr. 5	Aufforderung zur Hinterlegung von Aufzeichnungen zur Körperdosis	SM
§ 41 Abs. 7	Anzeigen im Rahmen der medizinischen Forschung am Menschen	SM
§ 41 Abs. 8	Anordnung der medizinischen Untersuchung	SM
§ 41 Abs. 9	Vorlage des Abschlußberichts	SM
§ 41 Abs. 11 Satz 1	Zulassung von Grenzwertüberschreitungen	SM
§ 42 Abs. 5 Satz 3	Vorlage von Aufzeichnungen über die Anwendung radioaktiver Stoffe	AfAtS
§ 42 Abs. 6	Anordnung der Bestellung eines weiteren Strahlenschutzbeauftragten	AfAtS

anzuwendende Rechtsnormen	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
§ 43 Abs. 3 Satz 2	Entscheidung über Hinterlegung von Aufzeichnungen über Patienten	AfAtS
§ 44 Abs. 2	Zulassung der Erhöhung der Ganzkörperdosis	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 45 Abs. 2 Satz 3	Nachweis der Einhaltung der Dosisgrenzwerte außerhalb von Strahlenschutzbereichen	AfAtS bzw. IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 45 Abs. 3	Hinwirken auf Nichtüberschreitung der Dosis-Werte	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 46 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen über Ableitungen radioaktiver Stoffe	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 46 Abs. 2	Festlegung der Aktivitätsabgaben	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 46 Abs. 5	Festlegung von Aktivitätsabgaben abweichend von den Vorschriften des § 46 Abs. 3 und 4	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 48 Satz 1	Anordnungen und Bestimmungen zur Umgebungsüberwachung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 48 Satz 2	Bestimmung der Meßstelle	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 56 Abs. 2	Gestattung von Ausnahmen von Beschäftigungsverboten in Kontrollbereichen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 57 Abs. 2 Sätze 2 und 3	Bestimmung weiterer Sperrbereiche und Zulassungen von Ausnahmen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 57 Abs. 4	Zulassung von zeitlich begrenzten Sperrbereichen	AfAtS
§ 58 Abs. 2 Sätze 2 und 3	Bestimmung weiterer Kontrollbereiche und Zulassung von Ausnahmen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 58 Abs. 3 Satz 2	Ermächtigung für Zugangserlaubnisse zum Kontrollbereich	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 58 Abs. 4	Zulassung von zeitlich begrenzten Kontrollbereichen	AfAtS
§ 59 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen für Bestrahlungsräume	AfAtS

anzuwendende Rechtsnormen	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
§ 60 Abs. 4	Bestimmung weiterer Überwachungsbereiche	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 61 Abs. 1 Satz 3	Bestimmung der Meßstelle	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 61 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 61 Abs. 3 Sätze 2 und 3	Verlangen der Vorlage und Bestimmen der Hinterlegungsstelle	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 62 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von der Ermittlung der Körperdosen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 62 Abs. 2 Sätze 1 und 3	Registrierung von Strahlenpässen und Anerkennung ausländischer Aufzeichnungen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 62 Abs. 5	Anordnung von Inkorporationsmessungen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63 Abs. 1 Satz 2	Bestimmung von anderweitigen Ermittlungen der Körperdosen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63 Abs. 3 Satz 1	Meßstelle für die Personendosis	LPS
§ 63 Abs. 3 Satz 5	Anordnung der Meßverfahren	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63 Abs. 4 Satz 2	Verlängerung der Einreichungsfrist für Dosimeter	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63 Abs. 6	Bestimmung der Meßstelle zur Ermittlung der Körperaktivität	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63 Abs. 7 Satz 3	Entgegennahme der Mitteilungen über die Körperdosen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63a Abs. 1	Feststellungen zu den ermittelten Körperdosen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63a Abs. 2 Satz 1	Übermittlung von behördlichen Feststellungen zu Körperdosen und von Angaben über Strahlenpässe	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63a Abs. 2 Satz 2	Anordnung an eine Meßstelle zur Datenübermittlung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung

anzuwendende Rechtsnormen	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
§ 63a Abs. 3	Entgegennahme der Datenauswertung des Bundesamtes für Strahlenschutz	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63a Abs. 4 Satz 1	Entgegennahme der Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister und Entscheidung über deren Weiterleitung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 64 Abs. 5 Satz 2	Entgegennahme von Anzeigen über geänderte Zweckbestimmungen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 64 Abs. 5 Satz 3	Erlaß von Anordnungen zur Anzeige der Wiederverwendung dekontaminierter Gegenstände	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 66 Abs. 1 Satz 2	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen und Bestimmung der Hinterlegungsstelle	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 66 Abs. 1 Satz 5	Entgegennahme von Dosisaufzeichnungen	AfAtS (auch in Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung)
§ 66 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen über Strahlenexposition aus besonderem Anlaß	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 66 Abs. 3	Entgegennahme von Anzeigen über Grenzwertüberschreitungen	AfAtS über IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 66 Abs. 4 Satz 2	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen und Bestimmung der Hinterlegungsstelle	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 67 Abs. 3	Verkürzung der Frist für ärztliche Untersuchungen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 67 Abs. 4	Entscheidung über die Weiterbeschäftigung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 67 Abs. 5	Anordnung von ärztlichen Untersuchungen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 68 Abs. 3 Sätze 1 und 2	Entgegennahme der Anzeige und Verlangen der Vorlage	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 69 Abs. 1	Entscheidung über Zweifel an einer ärztlichen Bescheinigung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 69 Abs. 2	Einholung eines ärztlichen Gutachtens	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung

anzuwendende Rechtsnormen	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
§ 70 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige der Dosisgrenzwertüberschreitung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 70 Abs. 2	Anordnung eines Beschäftigungsverbots oder einer Beschäftigungseinschränkung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 71 Abs. 1 Satz 1	Ermächtigung von Ärzten	SM
§ 71 Abs. 3 Satz 4	Entgegennahme der Gesundheitsakte	AfAtS (auch in Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 dieserVerordnung)
§ 71 Abs. 4	Verlangen der Vorlage der Gesundheitsakte bei einer zu benennenden ärztlichen Dienststelle	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 72 Abs. 2	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen und Bestimmung der Hinterlegungsstelle	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 75 Satz 1	Bestimmung einer Stelle zur Prüfung der Dichtheit	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 75 Satz 2	Anordnungen zur Vornahme der Dichtheitsprüfungen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 75 Satz 3	Verlangen der Vorlage von Prüfbefunden	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 76 Abs. 1 Satz 1	Bestimmung von Sachverständigen	SM
§ 76 Abs. 2	Verlängerung der Überprüfungsfrist	AfAtS
§ 77 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige über die Abgabe radioaktiver Stoffe	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 78 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über Bestand und Verbleib von radioaktiven Stoffen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 78 Abs. 3	Verlangen auf Hinterlegung der Buchführung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 78 Abs. 4	Überprüfung der Buchführung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 78 Abs. 5	Befreiung von Buchführungs- und Anzeigepflicht	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung

anzuwendende Rechtsnormen	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
§ 79	Entgegennahme von Anzeigen bei Abhandenkommen radioaktiver Stoffe	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 80 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme von Anzeigen bei Erlangung der tatsächlichen Gewalt über radioaktive Stoffe	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 80 Abs. 2	Entscheidung über das weitere Vorgehen bei Erlangung der tatsächlichen Gewalt über radioaktive Stoffe	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 81 Abs. 3	Zulassung anderer radioaktiver Abfälle zur Endlagerung	IM
§ 82 Abs. 2	Zulassung von radioaktiven Abfällen zur Ablieferung an eine Landessammelstelle	IM
§ 85	Anordnung der Art der Behandlung radioaktiver Abfälle	IM
§ 88 Abs. 9	Anordnung von Ermittlungen der effektiven Dosen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 88 Abs. 10	Erteilung der Zustimmung zur Weiterbeschäftigung im Kontrollbereich	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung

Bergverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für seismische Arbeiten (Seismik-Bergverordnung - SeismikBergV0)

Vom 25. September 1997

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 750-15-2

Aufgrund des § 65 Satz 1 Nr. 2 und 4, des § 66 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 5 bis 9 und 10 Buchstabe b und § 68 Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13.August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), und des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 5. Mai 1994 der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S. 590) verordnet das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Sozialministerium sowie hinsichtlich § 2 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bau, Landesplanung und Umwelt:

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 3 Aufsicht
§ 4 Unterweisung
§ 5 Dienstanweisungen

Dritter Teil
Arbeits- und Gesundheitsschutz

§ 6 Grundsätze der Sicherheit
§ 7 Blitzschutz
§ 8 Fremdsprachige Beschäftigte
§ 9 Arbeitsschutzkleidung, Wascheinrichtungen

Vierter Teil
Durchführung der seismischen Arbeiten

§ 10 Bekanntgabe
§ 11 Vorsorgemaßnahmen
§ 12 Verwendung von Fahrzeugen und fahrbaren Arbeitsgeräten
§ 13 Verfüllen von Bohrlöchern; Herrichten des Geländes

Fünfter Teil
Umgang mit Sprengmitteln

§ 14 Allgemeines
§ 15 Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln
§ 16 Unterrichtung über Sprengarbeiten
§ 17 Durchführung der Sprengarbeiten
§ 18 Verbleiben von Sprengmitteln im Bohrloch; Versager
§ 19 Verlust und Auffinden von Sprengmitteln

Sechster Teil
Zusätzliche Vorschriften für Arbeiten in Küstengewässern und Flußmündungen

§ 20 Unterrichtung über Sprengarbeiten
§ 21 Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln auf Schiffen; Sprechfunkverbindungen
§ 22 Seismische Sprengungen im Wasser

Siebenter Teil
Schlußvorschriften

§ 23 Ausnahmebewilligungen
§ 24 Bekanntmachung der Verordnung
§ 25 Ordnungswidrigkeiten
§ 26 Übergangsvorschriften
§ 27 Inkrafttreten

Erster Teil
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für seismische Arbeiten über Tage, die dazu bestimmt sind, bergfreie oder grundeigene Bodenschätze aufzusuchen oder den Untergrund auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern zu untersuchen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Seismische Arbeiten sind Arbeiten zur Durchführung geophysikalischer Untersuchungen, bei denen seismische Verfahren angewandt werden einschließlich der Herstellung und Verfüllung der zum Zünden von Sprengladungen bestimmten Bohrungen.

(2) Dienstanweisung ist eine schriftliche, an bestimmte Personen oder Personengruppen gerichtete allgemeine Anweisung für bestimmte, in dieser Verordnung näher bezeichnete Tätigkeiten unter Berücksichtigung des sicherheitlich richtigen Verhaltens der dabei Beschäftigten.

(3) Prüfung ist das eingehende Besichtigen zur Feststellung sicherheitlicher Mängel und das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit auch einzelner Teile mittels Stichproben.

(4) Überprüfung ist das Besichtigen zur Feststellung äußerlich erkennbarer sicherheitlicher Mängel und das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit mittels Stichproben.

(5) Bohrgeräte sind Arbeitsgeräte zum Niederbringen von Bohrungen für seismische Zwecke, ausgenommen Einrichtungen wie Rammhämmer, Druckluftlanzen.

Zweiter Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 3
Aufsicht

Bei Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, wie Auf- und Abbau von Bohrgeräten, Umgang mit Sprengmitteln, muß eine verantwortliche Person an der Arbeitsstelle anwesend sein.

§ 4
Unterweisung

Soweit in dieser Verordnung eine Unterweisung von Personen gefordert wird, sind Art und Umfang der Unterweisung festzulegen und über die Durchführung Aufzeichnungen zu führen. Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber jährlich, zu wiederholen.

§ 5
Dienstanweisungen

(1) Der Empfang einer Dienstanweisung ist schriftlich zu bestätigen. Die Empfangsbestätigung ist auch nach Beendigung der entsprechenden Tätigkeit noch mindestens sechs Monate lang aufzubewahren.

(2) Bestehende Dienstanweisungen sind anzupassen, wenn sich die die Sicherheit betreffenden Gegebenheiten ändern.

Dritter Teil
Arbeits- und Gesundheitsschutz

§ 6
Grundsätze der Sicherheit

(1) Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen dürfen nicht beseitigt, geändert, unwirksam gemacht oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht für vorübergehende Eingriffe bei Prüfungen, bei der Fehlersuche, bei der Beseitigung von Schäden oder Mängeln sowie beim Auswechseln oder Ändern von Anlageteilen, sofern diese Eingriffe sicherheitlich vertretbar sind oder sicherheitlich ausreichende Ersatzmaßnahmen getroffen worden sind.

(2) Niemand darf sich durch Genuß von Alkohol oder anderen Rauschmitteln in einen Zustand versetzen, durch den er sich selbst oder andere gefährden kann. Personen, die unter Alkoholeinfluß stehen oder sonst berauscht sind, dürfen sich an den Arbeitsstellen nicht aufhalten und dort nicht geduldet werden.

§ 7
Blitzschutz

Einrichtungen sind, soweit erforderlich, gegen Blitzeinschläge zu schützen.

§ 8
Fremdsprachige Beschäftigte

(1) Fremdsprachige Beschäftigte, die die deutsche Sprache nicht ausreichend verstehen, müssen die notwendigen Anweisungen, Belehrungen und Unterweisungen für die ihnen übertragenen Arbeiten und Aufgaben in ihrer Muttersprache oder in einer anderen ihnen verständlichen Sprache erhalten. Dies gilt auch für die diesen Beschäftigten auszuhändigenden Dienstanweisungen.

(2) Mit selbständigen Arbeiten darf nur beauftragt werden, wer in deutscher Sprache gegebene Weisungen richtig auffassen und sich in deutscher Sprache verständlich machen kann.

§ 9
Arbeitsschutzkleidung, Wascheinrichtungen

(1) Bei Arbeiten im Freien ist den Beschäftigten die für die jeweiligen Wetterbedingungen erforderliche Schutzbekleidung zur Verfügung zu stellen.

(2) Beschäftigten, die bei ihrer Arbeit regelmäßig starker Verschmutzung oder Hitze ausgesetzt sind, müssen Wascheinrichtungen mit warmem und kaltem Wasser zur Verfügung stehen.

(3) Für Arbeiten im Straßenverkehrsbereich ist den Beschäftigten Warnkleidung zur Verfügung zu stellen, die für die Verkehrsteilnehmer gut erkennbar sein muß.

(4) Beschäftigte, die in der Nähe sich bewegender Maschinenteile oder maschineller Werkzeuge arbeiten, müssen eng anliegende Kleidung und erforderlichenfalls Haarschutz tragen.

Vierter Teil
Durchführung der seismischen Arbeiten

§ 10
Bekanntgabe

Seismische Arbeiten müssen rechtzeitig vor ihrer Durchführung der Bevölkerung in den davon betroffenen Bereichen durch Veröffentlichung in den ortsüblichen Tageszeitungen sowie durch akustische und optische Warnungen und Hinweise in und an den Grenzen zur Gefahrenzone bekanntgemacht werden.

§ 11
Vorsorgemaßnahmen

(1) Vor der Inangriffnahme von seismischen Arbeiten ist festzustellen, auf welche baulichen Anlagen, Verkehrsanlagen, Versorgungsleitungen und ähnliche zu schützende Gegenstände zur Verhütung von Gefahren für die persönliche Sicherheit und den öffentlichen Verkehr sowie zur Verhütung von gemeinschädlichen Einwirkungen Rücksicht zu nehmen ist.

(2) Bei der Durchführung von seismischen Arbeiten ist dafür zu sorgen, daß die in Absatz 1 genannten Gegenstände geschützt werden. Insbesondere müssen Bohrungen zum Zünden von Sprengladungen von diesen Gegenständen so weit entfernt sein, daß unter Berücksichtigung der Stärke der gleichzeitig zu zündenden Sprengladungen Schäden und Gefahren im Sinne von Absatz 1 vermieden werden; dies gilt entsprechend für die Erzeugung von Schwingungen durch Vibratoren, Schlaghämmer oder ähnliche Einrichtungen.

(3) Wird beim Niederbringen eines Bohrloches unvorhergesehen artesisch gespanntes Grundwasser angetroffen, ist die Bohrtätigkeit in diesem Bereich zu unterbrechen und das Bergamt unverzüglich zu unterrichten. Die Bohrtätigkeit darf erst wieder aufgenommen werden, wenn durch Zulassung einer Betriebsplanänderung oder behördliche Anordnung sichergestellt ist, daß die in Absatz 1 genannten Gefahren oder Einwirkungen nicht zu besorgen sind.

(4) § 33 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), der Erdaufschlüsse und die Zuständigkeiten der Wasserbehörden sowie das Einvernehmen mit den Bergbehörden regelt, bleibt unberührt.

§ 12
Verwendung von Fahrzeugen und fahrbaren Arbeitsgeräten

(1) Fahrzeuge mit Eigenantrieb sowie fahrbare Arbeitsgeräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie für den vorgesehenen Einsatz geeignet und betriebssicher sind.

(2) Bohrgeräte dürfen darüber hinaus nur verwendet werden, wenn ihre Festigkeit und Standsicherheit für die zulässigen Belastungen nachgewiesen sind.

(3) Fahrbare Arbeitsgeräte sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung zu prüfen. Darüber hinaus sind sie in jährlichen Abständen, Bohrgeräte jedoch in halbjährlichen Abständen, zu prüfen.

(4) Die Bedienung fahrbarer Arbeitsgeräte darf nur zuverlässigen Personen übertragen werden, die entsprechend unterwiesen sind.

(5) Bohrgeräte dürfen am jeweiligen Aufstellungsort nur unter Aufsicht des Bohrgeräteführers auf- und abgebaut werden. Der Bohrgeräteführer muß das Gerät nach jeder Errichtung überprüfen. Die Überprüfung hat sich auch auf den ordnungsgemäßen Aufbau des Gerätes zu erstrecken.

(6) Bohrgeräte dürfen in aufgerichtetem Zustand nicht verfahren werden.

(7) Auf jedem Bohrgerät sind ständig mitzuführen:

1. Kurzbeschreibung des Bohrgerätes,
2. Bedienungsanleitung,
3. Aufzeichnungen über die in Absatz 3 genannten Prüfungen.

(8) Art und Umfang der vorgeschriebenen Prüfungen und Überprüfungen sowie das Verfahren zur Meldung festgestellter Schäden oder Mängel sind durch Dienstanweisungen festzulegen. Die Anweisungen sind den mit den Prüfungen und Überprüfungen beauftragten Personen auszuhändigen. Diese sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit darüber zu unterweisen.

(9) Die Prüfungen nach Absatz 3 sind durch dafür bestimmte verantwortliche Personen durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen müssen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind mit Datum und Namenszeichen des Prüfenden zu versehen und nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(10) Bei Prüfungen und Überprüfungen festgestellte Schäden oder Mängel sind den zuständigen verantwortlichen Personen unverzüglich mitzuteilen.

§ 13
Verfüllen von Bohrlöchern; Herrichten des Geländes

(1) Bohrlöcher sind so zu verfüllen, daß Einbrüche an der Erdoberfläche vermieden werden und Flüssigkeiten oder Gase nicht austreten oder im Bohrloch in andere Gebirgsschichten übertreten können.

(2) Nach Beendigung der Arbeiten ist das Gelände, das für die Herstellung der Bohrung beansprucht wurde, so wiederherzurichten, daß Gefahren für die persönliche Sicherheit und den öffentlichen Verkehr nicht entstehen können.

Fünfter Teil
Umgang mit Sprengmitteln

§ 14
Allgemeines

(1) Die für die Überwachung des Umgangs mit Sprengmitteln bestimmte verantwortliche Person muß Inhaber eines Befähigungsscheines nach Sprengstoffgesetz sein.

(2) Der Umgang mit Sprengmitteln ist nur der in Absatz 1 genannten verantwortlichen Person und den von ihr hiermit beauftragten Personen gestattet, wobei Art und Umfang des Umganges mit Sprengmitteln von der verantwortlichen Person festzulegen sind.

(3) Mit der selbständigen Ausführung von Sprengarbeiten dürfen außer den Inhabern eines Befähigungsscheines nur Personen beauftragt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche Fachkunde, Eignung und Zuverlässigkeit besitzen (Sprengberechtigte). Die erforderliche Fachkunde besitzt, wer nach einem vom Bergamt anerkannten Plan ausgebildet und geprüft worden ist oder den Nachweis hierfür durch eine Prüfung vor einem Bergamt erbracht hat. Den Sprengberechtigten ist eine Dienstanweisung auszuhändigen.

(4) Der Sprengberechtigte darf sich bei der Sprengarbeit von anderen Personen helfen lassen, doch muß er ständig anwesend sein und die Arbeit überwachen.

(5) Rauchen, Feuer und offenes Licht sind beim Umgang mit Sprengstoffen und Zündmitteln verboten. Außerdem muß sichergestellt sein, daß diese nicht durch Funken, elektrische Energie oder auf andere Weise unbeabsichtigt gezündet werden können.

(6) Sprengmittel, die Mängel aufweisen, dürfen nicht verwendet werden. Mangelhafte Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel sind nach Weisung der in Absatz 1 genannten verantwortlichen Person an den Lieferer zurückzugeben oder sachgemäß zu vernichten.

§ 15
Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln

(1) Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel, die nicht zur unmittelbaren Verwendung vorgesehen sind, sind am Tage der Anlieferung oder des Empfangs in ein Sprengmittellager zu bringen.

(2) Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel dürfen außerhalb des Sprengmittellagers nicht ohne Beaufsichtigung gelassen werden. Nicht verbrauchte Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel müssen täglich nach Beendigung der Sprengarbeit in ein Sprengmittellager gebracht werden.

(3) Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung eines Sprengmittellagers bedürfen der Genehmigung des Bergamts. Das Sprengmittellager soll in der Nähe der Verwendungsstelle liegen; die Entfernung darf nicht mehr als 50 Kilometer betragen.

(4) Bei Einstellung oder bei mehr als zehntägiger Unterbrechung der Arbeiten ist das Lager von Sprengmitteln zu räumen.

§ 16
Unterrichtung über Sprengarbeiten

Über Sprengarbeiten sind die örtlich zuständige Ordnungsbehörde und die örtlich zuständige Polizeibehörde mindestens 24 Stunden vorher zu unterrichten.

§ 17
Durchführung der Sprengarbeiten

(1) Bei der Durchführung von Sprengarbeiten dürfen Unbefugte die Arbeitsbereiche nicht betreten und dort nicht geduldet werden.

(2) Die Sprengladung darf durch Rohre nur dann eingebracht werden, wenn zuvor festgestellt worden ist, daß Rohre und Bohrkrone ausreichenden Durchgang für die Sprengladung aufweisen. Die verwendeten Rohre müssen in ihrer gesamten Länge die gleiche lichte Weite aufweisen; die lichte Weite der Bohrkrone darf nicht geringer sein.

(3) Alle Sprengladungen sind elektrisch zu zünden. In einem Zündkreis dürfen nur Zünder desselben Herstellers und der gleichen Widerstandsgruppe verwendet werden. Werden für eine Sprengladung mehrere Zünder verwendet, müssen sie der gleichen Zeitstufe angehören; in diesen Fällen müssen die Zünderdrähte jedes Zünders getrennt bis zur Tagesoberfläche geführt und alle Zünder gleichzeitig mit derselben Zündmaschine gezündet werden.

(4) Bei Sprengladungen bis 2,0 kg Sprengstoff muß die Oberkante der Sprengstoffsäule mindestens 2 m, bei stärkeren Sprengladungen mindestens 6 m unter der Geländeoberfläche liegen. Bei schwierigen Untergrundverhältnissen im Festgestein genügt es, wenn die Oberkante der Sprengstoffsäule mindestens 1 m unter Geländeoberfläche liegt, wenn weniger als 1 kg Sprengstoff verwendet und die Sprengladung am selben Tag gezündet wird.

(5) Vor dem Zünden von Sprengladungen ist der Gefahrenbereich zum Schutz gegen Sprengwirkungen durch zuverlässige Personen abzusperren, die eine rote Warnflagge und bei ungünstigen Lichtverhältnissen eine rote Warnlampe mit sich führen müssen.

(6) Bei jeder Sprengung hat der Sprengberechtigte folgende unverwechselbare und weithin gut hörbare Signale zu geben oder geben zu lassen:

Erstes Signal: ein langer Ton	=	Sofort in Deckung gehen
Zweites Signal: zwei kurze Töne	=	Es wird gezündet
Drittes Signal: drei kurze Töne	=	Sprengen beendet

Bevor der Sprengberechtigte den Gefahrenbereich freigibt, hat er sich von dem sicherheitlich einwandfreien Zustand der Sprengstelle und ihrer Umgebung zu überzeugen.

(7) Sprengladungen sind unmittelbar nach ihrem Einbringen zu zünden; es sei denn, sie werden beaufsichtigt. Abweichend von Satz 1 dürfen sie ohne Aufsicht bis zu 24 Stunden stehenbleiben, wenn sie so verdämmt sind, daß ein Herausziehen der Sprengladungen nicht möglich ist, und wenn die Zünderdrähte kurzgeschlossen und mindestens 20 cm tief eingegraben sind.

(8) Bei heraufziehendem Gewitter ist das Laden sofort einzustellen. Aus vorbereiteten, aber noch nicht in das Bohrloch eingebrachten Schlagpatronen sind die Zünder zu entfernen.

(9) Nach dem Zünden von Sprengladungen hat der Sprengberechtigte die Sprengstelle auf Versager oder andere Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren.

(10) Die Lage der Sprengpunkte, die Sprengstoffmenge je Bohrung und die jeweils gleichzeitig gezündete Sprengstoffmenge sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind täglich vorzunehmen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 18
Verbleiben von Sprengmitteln im Bohrloch; Versager

(1) Steckengebliebene Patronen und Versager sind gefahrlos zu beseitigen. Wenn dies nicht möglich ist, ist das Bergamt zu informieren.

(2) Das Auskratzen, Ausblasen oder Ausbohren von Sprengstoffen ist verboten.

(3) In Bohrlöchern, die Sprengstoff enthalten oder in denen gesprengt worden ist, darf nicht mehr gebohrt werden. Dies gilt nicht, wenn zur Beseitigung von Hindernissen beim Bohren oder bei Testsprengungen jeweils nur eine Patrone mit einem Zünder abgetan worden ist.

(4) Müssen aus unvorhergesehenen Gründen Sprengstoff und sprengfähige Zündmittel im Bohrloch verbleiben, ist das Bergamt zu unterrichten.

§ 19
Verlust und Auffinden von Sprengmitteln

(1) Der Verlust von Sprengstoffen oder sprengkräftigen Zündmitteln ist der in § 14 Abs. 1 genannten verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Diese hat unverzüglich das Bergamt zu unterrichten.

(2) Gefundene Sprengstoffe oder sprengkräftige Zündmittel sind der nächsterreichbaren verantwortlichen Person abzuliefern. Können die Sprengmittel nicht geborgen werden, ist die in § 14 Abs. 1 genannte verantwortliche Person zu unterrichten. Diese hat über die weiteren Maßnahmen zu entscheiden.

(3) Über Funde von Sprengstoffen oder sprengkräftigen Zündmitteln, deren Herkunft zweifelhaft ist, ist das Bergamt vor der Entscheidung über weitere Maßnahmen zu unterrichten.

Sechster Teil
Zusätzliche Vorschriften für Arbeiten in Küstengewässern und Flußmündungen

§ 20
Unterrichtung über Sprengarbeiten

Bei Sprengarbeiten in Küstengewässern und in an diese angrenzenden Flußmündungen tritt an die Stelle der in § 16 genannten Behörden das örtlich zuständige Wasser- und Schiffahrtsamt.

§ 21
Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln auf Schiffen; Sprechfunkverbindungen

(1) Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Sprengmittellagerräumen auf Meßschiffen bedürfen der Genehmigung des Bergamts.

(2) Zwischen allen bei den seismischen Arbeiten eingesetzten Schiffen und Booten muß eine dauernde Sprechfunkverbindung bestehen.

§ 22
Seismische Sprengungen im Wasser

(1) Sprengladungen, die im Wasser gezündet werden, müssen mit gut sichtbaren Schwimmkörpern verbunden sein. Die Verbindungen sind so herzustellen, daß sie sich nicht selbsttätig lösen können. Als Zünder dürfen nur Selbstzerstörzünder verwendet werden.

(2) Der Sprengberechtigte darf die Zündleitung erst dann mit der Zündmaschine verbinden, wenn die zu zündende Sprengladung ins Wasser gelassen worden ist und das hierfür eingesetzte Boot sich von der Sprengladung so weit entfernt hat, daß es beim Zünden nicht gefährdet ist.

(3) Sprengungen dürfen nur bei ausreichenden Tageslicht und ausreichenden Sichtverhältnissen durchgeführt werden.

Siebenter Teil
Schlußvorschriften

§ 23
Ausnahmebewilligungen

Das Bergamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn das Schutzziel der Vorschriften auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 24
Bekanntmachung der Verordnung

Es ist dafür zu sorgen, daß alle Beschäftigten unverzüglich von den Vorschriften dieser Verordnung Kenntnis erhalten. Ein Abdruck der Verordnung ist an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme auszuhängen oder auszulegen.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 2 Bundesberggesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 nicht für die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sorgt oder der Anwesenheitspflicht nicht nachkommt,

2. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 1 über das Beseitigen, Verändern, Unwirksammachen oder Beeinträchtigen von Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen zuwiderhandelt,

3. gegen eine Vorschrift des § 8 Abs. 1 oder 2 über die Beschäftigung fremdsprachiger Personen verstößt,

4. die Schutzbekleidung nach § 9 Abs. 1, die Wascheinrichtungen gemäß § 9 Abs. 2 oder die Warnkleidung nach § 9 Abs. 3 nicht zur Verfügung stellt,

5. gegen eine Vorschrift des § 10 über die Bekanntmachung der seismischen Arbeiten oder des § 11 Abs. 2 oder 3 über den Schutz von Gegenständen verstößt,

6. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 Fahrzeuge, fahrbare Arbeitsgeräte oder Bohrgeräte verwendet, entgegen § 12 Abs. 3 fahrbare Arbeitsgeräte oder Bohrgeräte nicht prüft oder entgegen § 12 Abs. 6 Bohrgeräte in aufgerichtetem Zustand verfährt, entgegen § 13 Abs. 1 oder 2 Bohrlöcher nicht ordnungsgemäß verfüllt oder das beanspruchte Gelände nicht ordnungsgemäß wieder herrichtet,

7. einer Vorschrift des § 14 Abs. 2, 4, 5 oder 6 über den Umgang mit Sprengmitteln, des § 15 Abs. 1 oder 2 über die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln, des § 15 Abs. 4 über die Räumung eines Sprengmittellagers, des § 16 über die Unterrichtung über Sprengarbeiten, des § 17 Abs. 2, 3, 4, 5, 7 oder 8 über die Durchführung der Sprengarbeiten, des § 18 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 oder 3 über im Bohrloch verbliebene Sprengmittel oder des § 22 Abs. 1, 2 oder 3 über seismische Sprengungen im Wasser zuwiderhandelt,

8. entgegen § 15 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 ein Sprengmittellager oder einen Sprengmittelraum ohne Genehmigung errichtet, betreibt oder ändert,

9. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 den Verlust von Sprengmitteln nicht meldet, gefundene Sprengmittel nicht abliefert oder die verantwortliche Person nicht unterrichtet oder entgegen § 21 Abs. 2 keine Sprechfunkverbindung unterhält.

§ 26
Übergangsvorschriften

Betriebsplanzulassungen, Genehmigungen und Ausnahmebewilligungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Auf den Betrieb und die Überwachung von Einrichtungen sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 25. September 1997

Der Wirtschaftsminister
Jürgen Seidel

Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GOLR)*

Vom 30. September 1997

Aufgrund des Artikels 46 Abs. 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Landesregierung folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Februar 1995 (GVOBl. M-V S. 115) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

   „In den Sitzungen der Landesregierung findet eine Vertretung nicht statt."

2. § 9 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

   „Sind Mitglieder der Landesregierung an der Teilnahme verhindert, können ihre Staatssekretäre mit beratender Stimme teilnehmen."

3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

      „An diesem Verfahren müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder der Landesregierung teilnehmen."

   b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „der ihn vertretende" durch das Wort „sein" ersetzt.

5. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder des sie vertretenden Staatssekretärs" gestrichen.

Artikel 2

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. September 1997

Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite

* Ändert Ordnung vom 21. Februar 1995; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100-4-2

Bekanntmachung der Neufassung der Hoheitszeichenverordnung*

Vom 8. Oktober 1997

Aufgrund des Artikels 2 der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung der Landeswappen, der Landessiegel, der Amtsschilder und der Standarten vom 23. September 1997 (GVOBl. M-V S. 496) wird nachstehend der Wortlaut der Hoheitszeichenverordnung in der seit dem 25. September 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 31. August 1991 in Kraft getretene Verordnung über die Führung der Landeswappen, der Landessiegel, der Amtsschilder und der Standarten vom 15. August 1991 (GVOBl. M-V S. 342),

2. die am 1. Oktober 1994 in Kraft getretene Erste Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung der Landeswappen, der Landessiegel, der Amtsschilder und der Standarten vom 28. September 1994 (GVOBl. M-V S. 878) und

3. die am 25. September 1997 in Kraft getretene Zweite Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung der Landeswappen, der Landessiegel, der Amtsschilder und der Standarten vom 23. September 1997 (GVOBl. M-V S. 496).

Schwerin, den 8. Oktober 1997

Der Innenminister
Dr. Armin Jäger

Landesverordnung über die Führung der Landeswappen, der Landessiegel, der Amtsschilder und der Standarten (Hoheitszeichenverordnung - HzVO M-V)

Aufgrund des § 7 Satz 1 des Hoheitszeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 293, 1992 S. 55) verordnet die Landesregierung:

Abschnitt 1: Führung und Verwendung der Landeswappen

§ 1

Das große Landeswappen führen

1. der Landtag,
2. der Landtagspräsident,
3. der Ministerpräsident,
4. die Minister,
5. das Landesverfassungsgericht,
6. die obersten Landesbehörden,
7. der Landesbeauftragte für den Datenschutz,
8. der Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes,
9. der Bürgerbeauftragte,
10. der Bevollmächtigte des Landes beim Bund,
11. die von der Landesregierung besonders bezeichneten Stellen.

§ 2

(1) Das kleine Landeswappen führen

1. die Landesbehörden, mit Ausnahme der in § 1 genannten Landesbehörden,
2. die Gerichte und Staatsanwaltschaften,
3. die Gerichtsvollzieher und Notare,
4. die staatlichen Hochschulen, sofern sie kein eigenes bestätigtes Wappen führen,
5. die Schulen in öffentlicher Trägerschaft beim Erlaß von Verwaltungsakten an Schüler oder Eltern,
6. die staatlich anerkannten Ersatzschulen bei der Aufnahme und Versetzung von Schülern, der Abhaltung von Prüfungen, der Erteilung von Zeugnissen und der Verleihung von Berechtigungen und die staatlich anerkannten Ergänzungsschulen bei der Abhaltung von Prüfungen und der Erteilung von Zeugnissen,
7. die Standesbeamten,
8. die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte,
9. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure,

* Ersetzt VO vom 15. August 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 113-1-1

10. das Mecklenburgische Landeshauptarchiv und das Vorpommersche Landesarchiv,
11. andere als kommunale Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn sie Hoheitsaufgaben des Landes wahrnehmen und vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Genehmigung zur Führung des kleinen Landeswappens erhalten haben.

(2) Das Innenministerium kann weiteren staatlichen Stellen sowie sonstigen Stellen, die Hoheitsaufgaben des Landes wahrnehmen, die Genehmigung zur Führung des kleinen Landeswappens erteilen, wenn dies im Interesse des Landes liegt.

§ 3

(1) Für die Abbildung des großen und des kleinen Landeswappens sind die Muster 4 und 5 der Anlage zum Hoheitszeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1991 verbindlich. Die künstlerische Ausgestaltung der Landeswappen für besondere Zwecke bleibt vorbehalten. Anlage

(2) Das Recht zur Führung eines Landeswappens umfaßt insbesondere die Befugnis, das Wappen im Siegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf Amtsschildern zu verwenden.

(3) Für die Kennzeichnung der Dienstbekleidung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes darf nur das kleine Landeswappen verwendet werden.

Abschnitt 2: Führung und Gestaltung der Landessiegel

§ 4

(1) Das große Landessiegel zeigt das große Landeswappen. Es wird als Rundsiegel mit einem Durchmesser von 5 Zentimetern ohne Beschriftung geführt. Maßgebend für die Gestaltung ist das Muster 1 der Anlage. Das große Landessiegel wird nur als Prägesiegel benutzt. Anlage

(2) Berechtigt zur Führung des großen Landessiegels sind die zur Führung des großen Landeswappens befugten Stellen.

(3) Das große Landessiegel wird zur Ausfertigung von Urkunden bei wichtigen und feierlichen Anlässen geführt.

§ 5

(1) Das Landessiegel zeigt das kleine Landeswappen und ist zusätzlich versehen mit einer Umschrift, die die siegelführende Stelle angibt. Es wird als Rundsiegel mit einem Durchmesser von 3,5 Zentimetern geführt. Die Verwendung eines Landessiegels mit einem Durchmesser von 2,0 Zentimetern oder einem noch geringeren Durchmesser ist nur zulässig, wenn dies aufgrund des besonderen Verwendungszwecks geboten ist und die Erkennbarkeit des Siegelbildes nicht beeinträchtigt wird. Für die Gestaltung maßgebend sind die Muster 2 bis 7 der Anlage. Siegel von abweichender Form dürfen nur mit Genehmigung des Innenministeriums verwendet werden. Das Landessiegel wird als Prägesiegel, Siegelmarke oder Stempel aus Metall oder Gummi benutzt. Anlage

(2) Das Landessiegel wird geführt von den zur Führung des kleinen Landeswappens sowie den zur Führung des großen Landeswappens befugten Stellen. Das Innenministerium kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn dies im besonderen Interesse des Landes liegt.

(3) Das Landessiegel wird als Dienstsiegel zur Ausfertigung von Urkunden geführt.

(4) In den Stempelplaketten für die Abstempelung der amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1738), ist das große Landeswappen zu verwenden. Für die Abbildung des Wappens ist das Muster 14 der Anlage maßgebend. Anlage

§ 6

(1) Das kleine Landessiegel zeigt in einem runden Feld das Wappenbild des jeweiligen Landesteils, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone als Wappenbild Mecklenburgs oder einen aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif als Wappenbild Vorpommerns, ohne Schild und eine Umschrift, die die siegelführende Stelle angibt. Das kleine Landessiegel wird als Rundsiegel geführt und hat einen Durchmesser von 3,5 Zentimetern. Für die Siegelung kleinerer Urkunden ist die Verwendung eines Siegels mit einem Durchmesser von 2,0 Zentimetern oder einem noch geringeren Durchmesser nur zulässig, wenn dies aufgrund des besonderen Verwendungszwecks geboten ist und die Erkennbarkeit des Siegelbildes nicht beeinträchtigt wird. Maßgebend für die Gestaltung sind die Muster 8 und 9 der Anlage. Das kleine Landessiegel wird als Prägesiegel, Siegelmarke oder Stempel aus Metall oder Gummi benutzt. Anlage

(2) Das kleine Landessiegel führen:

1. die Gemeinden und Landkreise, die kein eigenes Wappen führen,
2. die Ämter,
3. die kommunalen Zweckverbände und sonstigen kommunalen Zusammenschlüsse, soweit sie Hoheitsaufgaben wahrnehmen.

(3) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und nicht zur Führung des kleinen Landeswappens berechtigt sind, können das kleine Landessiegel verwenden.

(4) Gemeinden und Landkreise im Landesteil Mecklenburg führen das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone. Gemeinden und Landkreise im Landesteil Vorpommern führen das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif. Ist eine eindeutige Zuordnung nach Satz 1 oder 2 nicht gegeben, so bestimmt der Bürgermeister für die Gemeinde und der Landrat für den Landkreis, welches der beiden Wappenbilder im kleinen Landessiegel geführt wird. Die

übrigen zur Führung des kleinen Landessiegels Berechtigten führen im kleinen Landessiegel das Wappenbild des Landesteils, in dem die siegelführende Stelle ihren Sitz hat.

(5) In der Umschrift der Siegel der Gemeinden und Ämter kann der Landkreis, dem die Gemeinde oder das Amt angehört, angegeben werden. Der Landkreis ist anzugeben, wenn Gemeinden den gleichen Namen führen. Bei Zweckverbänden ist das Wort „Zweckverband" aufzunehmen, wenn es nicht bereits im Namen enthalten ist.

(6) Das kleine Landessiegel wird als Dienstsiegel auf amtlichen Urkunden zum Nachweis der Echtheit neben der Unterschrift der unterzeichnenden Person verwendet.

§ 7

Dienstsiegel sind so zu verwahren, daß Verlust oder Mißbrauch ausgeschlossen ist. Werden mehrere Dienstsiegel geführt, sind die Siegel fortlaufend mit arabischen Zahlen zu numerieren und Verzeichnisse anzulegen, in denen die zur Siegelführung befugten Mitarbeiter mit den ihnen zugeordneten Dienstsiegeln aufgeführt sind.

Abschnitt 3: Führung und Gestaltung der Amtsschilder

§ 8

(1) Die Landesbehörden führen zur Kennzeichnung der Gebäude, in denen sich ihre Diensträume befinden, Amtsschilder. Das Amtsschild besteht aus einer Wappentafel und einer Bezeichnungstafel. Die Wappentafel zeigt auf weißem Untergrund das kleine Landeswappen und darunter mit schwarzer Schrift den Namen des Landes. Die Bezeichnungstafel wird unter der Wappentafel angebracht und zeigt in schwarzer Schrift auf weißem Untergrund die Behördenbezeichnung, in der Regel ohne die Angabe des Amtssitzes und ohne die Angabe des Landes. Bei zugeordneten Behörden und Dienststellen zeigt die Bezeichnungstafel nur die Bezeichnung der zugeordneten Behörde oder Dienststelle. Für die Gestaltung ist das Muster 10 der Anlage maßgebend. Anlage

(2) Die zur Führung des großen Landeswappens befugten Stellen verwenden Wappentafeln, die das große Landeswappen zeigen. Für die Gestaltung ist das Muster 11 der Anlage maßgebend. Anlage

(3) Haben in einem Gebäude mehrere zur Führung des gleichen Wappens berechtigte Stellen ihren Sitz, so werden die Bezeichnungen dieser Behörden auf separaten Bezeichnungstafeln unter der Wappentafel nach Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1 angeordnet. Absatz 1 Satz 5 ist anzuwenden. Für die Gestaltung ist das Muster 12 der Anlage maßgebend. Anlage

(4) Es sind drei Größen für Amtsschilder zugelassen. Die Abmessungen der Wappentafel betragen jeweils in Zentimetern:

Größe	I	II	III
a) Breite	42,0	33,0	24,0
b) Höhe	42,0	33,0	24,0.

Die Breite der Bezeichnungstafel entspricht der Breite der jeweiligen Wappentafel. Die Höhe der Bezeichnungstafel kann je nach Umfang der Beschriftung 12, 15 oder 18 Zentimeter betragen. Welche der zugelassenen Größen des Amtsschildes gewählt wird, bestimmt sich nach der Größe und Gestaltung des Gebäudes und der Fläche, auf der das Amtsschild befestigt werden soll.

(5) Aus denkmalpflegerischen Gründen kann von den Bestimmungen über die Größe und die Farbe der Amtsschilder abgewichen werden.

§ 9

Gemeinden und Landkreise mit einem rechtmäßig geführten eigenen Wappen können zur Kennzeichnung ihrer Dienstgebäude ihr Wappen auch in den Amtsschildern führen. Die Gemeinden und Landkreise, die über kein eigenes Wappen verfügen, sowie die Ämter verwenden Schrifttafeln. Für die Gestaltung ist das Muster 13 der Anlage maßgebend. Anlage

Abschnitt 4: Führung der Standarten

§ 10

(1) Die Führung der Standarte steht ausschließlich dem Landtagspräsidenten, dem Ministerpräsidenten und den übrigen Mitgliedern der Landesregierung zu. Bei Leerfahrten wird keine Standarte gesetzt.

(2) Die Größe der nach dem Muster 3 der Anlage zum Hoheitszeichengesetz gestalteten Standarte beträgt: Anlage

für den Ministerpräsidenten und den Landtagspräsidenten 30 x 30 Zentimeter,
für die Minister 25 x 25 Zentimeter.

Abschnitt 5: Übergangsregelungen und Inkrafttreten

§ 11

Dienstsiegel, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, sind unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1997, durch neue Dienstsiegel zu ersetzen. Das Innenministerium kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Die bisherigen Amtsschilder können zunächst weiter verwendet werden.

§ 12
(Inkrafttreten)

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedaten-Übermittlungsverordnung-MeldDÜVO M-V)*

Vom 8. Oktober 1997

Aufgrund von Artikel 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 28. August 1997 (GVOBl. M-V S. 475) wird nachstehend der Wortlaut der Meldedaten-Übermittlungsverordnung in der seit dem 18. September 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 30. September 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 3. August 1993 (GVOBl. M-V S. 825),
2. die am 18. September 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 28. August 1997 (GVOBl. M-V S. 475).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen aufgrund des § 30 Abs. 4, des § 31 Abs. 6 und 7 und des § 33 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes vom 12. Oktober 1992 (GVOBl. M-V S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1996 (GVOBl. M-V S. 641).

Schwerin, den 8. Oktober 1997

Der Innenminister
Dr. Armin Jäger

* Ersetzt VO vom 3. August 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 210 - 1 - 2

Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedaten-Übermittlungsverordnung – MeldDÜVO M-V)

Abschnitt 1
Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden

§ 1
Rückmeldung

Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so übermittelt diese Meldebehörde der bisher zuständigen Meldebehörde und allen für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden folgende Daten (Rückmeldung):

	Blattnummer des Datensatzes für das Meldewesen nach § 18 Abs. 1 (Datenblatt)
1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101–0104, 0201, 0202,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Doktorgrad	0401,
4. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschrift, Haupt- oder Nebenwohnung)	1201–1213, 1215–1222,
5. Tag der Geburt	0601,
6. Geburtsort	0602, 0603,
7. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101,
8. Staatsangehörigkeiten	1001,
9. Tag des Zuzugs	1301,
10. Familienstand	1401.

§ 2
Auswertung der Rückmeldung

(1) Ist die neue Wohnung die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung des Einwohners, unterrichtet die bisher zuständige Meldebehörde die Meldebehörde der neuen Wohnung unverzüglich über das Vorliegen von Tatsachen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Landesmeldegesetzes mit Ausnahme des in § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Landesmeldegesetzes genannten Tages des Zuzugs in das Wahlgebiet; dabei sind auch die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise zu übermitteln, soweit sie im Melderegister gespeichert sind (Datenblatt 2101 – 2103, 2301, 2302). Satz 1 gilt auch, wenn die neue Wohnung ihren Status als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung durch Abmeldung oder besondere Erklärung des Einwohners erhalten hat.

(2) Weichen die der bisher zuständigen Meldebehörde nach § 1 übermittelten Daten von den bei ihr über den Einwohner gespeicherten Daten ab, so unterrichtet sie hierüber die Meldebehörde der neuen Wohnung und alle für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden. Eine Unterrichtung unterbleibt, wenn die Abweichung ausschließlich darauf beruht, daß die bisher zuständige Meldebehörde weniger Daten über den Einwohner gespeichert hat.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sollen zum Zweck der richtigen Zuordnung folgende Daten des Einwohners zusätzlich übermittelt werden:

	Datenblatt
1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101–0104, 0201, 0202,
2. Vornamen	0301,
3. Tag der Geburt	0601,
4. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschrift)	1201–1212, 1215–1222.

§ 3
Fortschreibung der Daten

(1) Werden die in § 3 Abs. 1 des Landesmeldegesetzes bezeichneten Daten bei einer für eine Wohnung des Einwohners zuständigen Meldebehörde fortgeschrieben, insbesondere weil sie unrichtig oder unvollständig waren oder weil der Einwohner seinen Meldepflichten nach den §§ 13, 16, 19 oder 22 des Landesmeldegesetzes nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, so übermittelt diese Meldebehörde die fortgeschriebenen Daten den für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich durch Abmeldung oder besondere Erklärung des Meldepflichtigen der Status einer Wohnung ändert. In diesen Fällen sind auch der neue Wohnungsstatus (Datenblatt 1213) und das Datum des Wohnungsstatuswechsels (Datenblatt 1214) zu übermitteln.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 2
Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige Stellen

§ 4
Datenübermittlungen an Schulen

(1) Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermittelt der zuständigen Grundschule zur Überwachung der Schulpflicht bis zum 15. November eines jeden Jahres nach dem Stand vom 1. November desselben Jahres folgende Daten der im Schulbezirk gemeldeten Kinder, die in dem folgenden Jahr erstmals schulpflichtig werden:

	Datenblatt
1. Familiennamen	0101, 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Tag und Ort der Geburt	0601–0603,
4. Geschlecht	0701,
5. Gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift)	0901–0905, 0907–0914,
6. Staatsangehörigkeiten	1001,
7. Anschrift	1201–1212.

(2) Ferner übermittelt die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung der zuständigen Schule zur Überwachung der Schulpflicht die in Absatz 1 genannten Daten sowie den Tag des Einzuges (Datenblatt 1301) von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen (§§ 41 bis 44 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 20)), die nach Mecklenburg-Vorpommern gezogen sind. Bei ausländischen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen sind die in Absatz 1 genannten Daten der zuständigen Schule auch dann zu übermitteln, wenn sie aus dem Bezirk einer anderen Meldebehörde in Mecklenburg-Vorpommern zugezogen sind.

(3) Die Daten nach den Absätzen 1 und 2 können dem Schulamt zur Weiterleitung an die zuständige Schule übermittelt werden. Die in Satz 1 genannten Daten dürfen auch vom Schulamt zur Planung des nächsten Schuljahres verwendet werden.

§ 5
Datenübermittlung bei Alters- und Ehejubiläen

(1) Zum Zwecke der Ehrung von Altersjubilaren

a) durch den Bundespräsidenten
aus Anlaß der Vollendung des 100., 105. und jedes weiteren Lebensjahres,

b) durch den Ministerpräsidenten
aus Anlaß der Vollendung des 90., 95., 100. und jedes weiteren Lebensjahres übermittelt die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung folgende Daten der Jubilare:

	Datenblatt
1. Familiennamen	0101, 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Doktorgrad	0401,
4. Ordensnamen/Künstlernamen	0501, 0502,

	Datenblatt
5. Tag der Geburt	0601,
6. Staatsangehörigkeiten	1001,
7. Anschrift	1201 bis 1212.

(2) Zum Zwecke der Ehrung von Ehepaaren

a) durch den Bundespräsidenten aus Anlaß des 65., 70. und 75. Hochzeitstages,

b) durch den Ministerpräsidenten aus Anlaß des 50., 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstages

übermittelt die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung neben den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 genannten Daten der Jubilare den Tag der Eheschließung (Datenblatt 1402).

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a sind dem Bundespräsidialamt, die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b sind dem Innenministerium bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Ehrung zuzuleiten.

§ 6
Datenübermittlungen an Finanzämter

Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermittelt dem zuständigen Finanzamt zur Sicherung des Steueraufkommens bei einer Abmeldung aus dem Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497), folgende Daten (§ 136 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049),):

	Datenblatt
1. Familiennamen	0101, 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. frühere Namen	0201–0204, 0303,
4. Tag und Ort der Geburt	0601– 0603,
5. letzte Anschrift	1201–1212,
6. Tag des Auszugs	1306, 1308.

§ 7
Datenübermittlungen an Ausländerbehörden

Bei der Übermittlung von Meldedaten an die Ausländerbehörden nach der Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997, 1991 I S. 1216) richten sich Verfahren und Datensicherung nach § 18 dieser Verordnung.

§ 8
Datenübermittlungen an die Polizeibehörden

(1) Zum Zwecke der Fahndung nach Personen, die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung gesucht werden, sowie zur Berichtigung von Angaben in personenbezogenen polizeilichen Sammlungen übermitteln die Meldebehörden den zuständigen Polizeibehörden anläßlich einer An- oder Abmeldung, Namensänderung (auch im Zusammenhang mit einer Eheschließung oder Ehebeendigung) und eines Sterbefalles folgende Daten:

	Datenblatt
1. Familiennamen	0101, 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. frühere Namen	0201–0204, 0303,
4. Ordensnamen/Künstlernamen	0501, 0502,
5. Tag und Ort der Geburt	0601–0603,
6. Geschlecht	0701,
7. Staatsangehörigkeiten	1001,
8. Anschriften	1201–1213.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Daten werden folgende Daten übermittelt:

a) bei der Anmeldung:	
1. Tag des Einzugs	1301,
2. frühere Anschrift	1215–1223,
3. weitere Anschriften	1201–1213,
b) bei der Abmeldung:	
1. Tag des Auszugs	1306, 1308,
2. neue Anschrift	1201–1213, 1307,
3. weitere Anschriften	1201–1213,
c) bei einem Sterbefall:	
Sterbetag	1901.

(3) Daten von Personen, nach denen nicht gefahndet wird und über die keine Angaben in personenbezogenen polizeilichen Sammlungen vorliegen, sind unverzüglich zu löschen.

§ 9
Datenabruf durch die Polizei

(1) Die Meldebehörden dürfen die in § 31 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes genannten Daten des Melderegisters ständig für die Polizeibehörden und -dienststellen des Landes (Polizei) zum Abruf mit Hilfe automatisierter Verfahren bereithalten. Die Polizei darf von der Möglichkeit des Datenabrufes nur Gebrauch machen, wenn dies im Einzelfall zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen erforderlich ist. Für den Abruf der Daten einer bestimmten Person hat die Polizei den Familiennamen oder den Geburtsnamen anzugeben; sie kann auch den Vornamen und die in § 31 Abs. 4

Nr. 3, 4 und 6 des Landesmeldegesetzes genannten Daten angeben, soweit ihr diese Daten bekannt sind. Ein Abruf von Daten kann auch durch die alleinige Angabe einer Anschrift erfolgen. Werden die in § 31 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes genannten Daten im Auftrage mehrerer Meldebehörden von einer Stelle zum Abruf bereitgehalten, so hat die Polizei zunächst die Meldebehörde zu bezeichnen. Die Übermittlung der Daten soll unmittelbar und unverzüglich im Wege der Datenübertragung erfolgen.

(2) Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß Daten nur durch berechtigte Bedienstete abgerufen werden können.

(3) Die Polizei hat Datenabrufe zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Einwohner mit folgenden Angaben aufzuzeichnen:

1. Datum und Uhrzeit,
2. Kennung des zum Abruf zugelassenen Datenendgerätes und individuelle Kennung des abrufenden Bediensteten,
3. Meldebehörde, aus deren Melderegister die Daten abgerufen werden,
4. a) beim Abruf der Daten einer bestimmten Person:
   Vor- und Familienname sowie Anschrift des betroffenen Einwohners,

   b) beim Abruf der Daten der unter einer bestimmten Anschrift gemeldeten Einwohner:
   die Anschrift des Hauses (Wohnort, Straße, Hausnummer) und den Hinweis auf den Anlaß des Abrufs (zum Beispiel Tagebuchnummer oder Aktenzeichen).

Die Aufzeichnungen sind zum Zweck der Prüfung gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und nach Ablauf von drei Monaten, im Falle der Nummer 4 b) nach einem Jahr zu vernichten; sie dürfen nur zur Prüfung der Zulässigkeit einer Datenübermittlung im Einzelfall oder einer Prüfung des Konzepts der Datensicherung verwendet werden, nicht aber zur Kontrolle von Verhalten oder Leistung des eingesetzten Personals.

(4) Solange die Voraussetzungen für den automatisierten Abruf nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gegeben sind, hat die Meldebehörde während der Zeit, in der sie nicht besetzt ist, für die Polizei zur Wahrnehmung unaufschiebbarer Aufgaben der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung die in § 31 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes genannten Daten des Melderegisters zur Einsicht bereitzuhalten. Die Meldebehörde hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 17 des Landesdatenschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern sicherzustellen, daß weitere Daten des Melderegisters nicht eingesehen werden können. Ein Zugriff auf die Daten darf nur anhand der in Absatz 1 Satz 3 und 4 genannten Kriterien erfolgen. Beim Zugriff auf die Daten sind die individuelle Kennung des Polizeibediensteten sowie die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Angaben aufzuzeichnen. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 10
Datenübermittlungen an Versorgungsämter

(1) Zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), und von Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, sowie zur Feststellung der Anzahl der gültigen Behindertenausweise nach dem Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 78 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), übermittelt die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung dem zuständigen Versorgungsamt im Fall des Todes eines Einwohners folgende Daten:

	Datenblatt
1. Familiennamen	0101, 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. frühere Namen	0201–0204, 0303,
4. Ordensnamen/Künstlernamen	0501, 0502,
5. Tag und Ort der Geburt	0601–0603,
6. Geschlecht	0701,
7. letzte Anschrift	1201–1212,
8. Sterbetag	1901.

(2) Die von den Meldebehörden übermittelten Daten solcher Einwohner, die nicht zu dem berechtigten Personenkreis nach Absatz 1 gehören, sind unverzüglich zu löschen.

§ 11
Datenübermittlungen an Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden

Die Meldebehörden der Ämter dürfen den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 und 19 des Landesmeldegesetzes genannten Daten der Einwohner ihrer Gemeinde einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise bei der Anmeldung, der Abmeldung, einem Alters- oder Ehejubiläum und bei der Geburt eines Kindes sowie bei einem Sterbefall übermitteln.

§ 12
Datenübermittlungen an das Statistische Landesamt

(1) Die Meldebehörde hat dem Statistischen Landesamt zur Erfüllung seiner statistischen Aufgaben nach dem Gesetz über die Sta-

tistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804), aus Anlaß der An- und Abmeldung die erforderlichen Daten mitzuteilen; der Datenumfang ergibt sich aus den Daten der für das Statistische Landesamt bestimmten Durchschläge der Meldescheine gemäß den Anlagen 1.3, 2.1, 3.2, 4.1 und 5.1 der Meldescheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (GVOBl. M-V S. 256). Darüber hinaus sind dem Statistischen Landesamt Änderungen der Staatsangehörigkeit oder der Erwerb oder der Verlust der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die in das Melderegister eingetragen werden, zu übermitteln.

(2) Absatz 1 Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn die Änderung der Zuordnung der Wohnung als Haupt- oder Nebenwohnung statistisch erfaßt wird.

§ 13
Datenübermittlungen an den Suchdienst

Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermittelt dem Suchdienst bei der Anmeldung von Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), bezeichneten Gebieten stammen und vor dem 2. September 1939 geboren sind, die Daten nach § 33 Abs. 1 des Landesmeldegesetzes. Abweichend von Satz 1 kann die Meldebehörde der Mitteilungspflicht auch dadurch genügen, daß sie die Daten dem Statistischen Landesamt im Zusammenhang mit den Daten nach den §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zur Weiterleitung an den Suchdienst mitteilt; dies kann auch durch die Übersendung des Meldescheines an das Statistische Landesamt nach § 6 dieses Gesetzes geschehen.

§ 14
Datenübermittlungen an die Wohnungsämter

(1) Die Meldebehörde darf der für die Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166, 2319) und Landesbelegungsbindungsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 661) zuständigen Stelle zur Sicherung der Zweckbestimmung von Wohnraum bei der Anmeldung eines Einwohners, der in eine öffentlich geförderte oder belegungsgebundene Wohnung einzieht, die folgenden Daten des Einwohners übermitteln:

	Datenblatt
1. Familiennamen	0101, 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Tag der Geburt	0601,
4. gegenwärtige Anschrift	1201,
5. Tag des Einzugs	1301,
6. Übermittlungssperren mit Ausnahme der Sperren nach § 34 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes	1801.

(2) Bei Abmeldung, Namensänderung oder Tod des Einwohners dürfen die Veränderungen übermittelt werden.

§ 15
Beschränkung von Datenübermittlungen wegen Auskunftssperren

(1) In den Fällen der §§ 4, 8 und 11 werden Daten über Betroffene, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 34 Abs. 7 Nr. 2 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist, nicht übermittelt.

(2) In den Fällen der §§ 5, 11 und 13 werden Daten über Betroffene, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist, nicht übermittelt.

§ 16
Nachträgliche Unterrichtung über die Berichtigung von Daten

Wird eine Behörde oder eine sonstige Stelle, der im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen nach diesem Abschnitt unrichtige Daten übermittelt worden sind, nach § 10 Abs. 3 des Landesmeldegesetzes von der Berichtigung der Daten unterrichtet, so sind ihr außer den berichtigten Daten zur Identifizierung des Betroffenen folgende Daten zu übermitteln:

	Datenblatt
1. Familiennamen	0101, 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. frühere Namen	0201–0204, 0303,
4. Tag und Ort der Geburt	0601–0603,
5. gegenwärtige/letzte Anschrift	1201–1213.

Abschnitt 3
Zuständigkeit, Verfahren, Inkrafttreten

§ 17
Zuständigkeit

Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes, so ist Meldebehörde im Sinne dieser Verordnung die für die jeweilige Wohnung des Einwohners zuständige Meldebehörde, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Herausgeber und Verleger:
Das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
Wismarsche Straße 133, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 22 04 bis 5 88 22 07
Technische Herstellung und Vertrieb:
cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Telefon: (03 85) 5 58 52 12; Fax: 5 58 52 22
Bezugsbedingungen:
Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen.
Bezugspreis:
Halbjährlich 30,– DM zuzüglich Versandkosten
Einzelbezug:
Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,40 DM zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM zuzüglich Versandkosten
cw Obotritendruck GmbH

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat III .1
Platz des Landtages1,PF 1143

40221 Düsseldorf

Das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • C 11564 • Entgelt bezahlt

§ 18
Verfahren und Datensicherung

(1) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen (einheitlicher Bundes-/Länderteil-DSMeld) zugrunde zu legen. Er ist am 21. Oktober 1982 von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände herausgegeben worden und bei dem Bundesarchiv, Am Wöllershof 12, 56068 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt. Der Datensatz für das Meldewesen – Landesteil Mecklenburg-Vorpommern – ist als Runderlaß des Innenministers vom 14. April 1993 (AmtsBl. M-V S. 910) veröffentlicht worden.

(2) Die Datenübermittlungen nach dieser Verordnung sind in schriftlicher Form oder, soweit sich die beteiligten Meldebehörden und Datenempfänger darauf einigen, in automatisierter Form vorzunehmen. Soweit in dieser Verordnung oder in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit keine abweichenden Vereinbarungen zwischen der Meldebehörde und dem Datenempfänger bestehen, sollen die Datenübermittlungen mindestens einmal wöchentlich erfolgen.

(3) Schriftlich übermittelte Daten sind in einem verschlossenen Umschlag, Datenträger sind gesichert zu versenden. Datenträger, die versandt werden, dürfen nur die personenbezogenen Daten enthalten, die für den Empfänger bestimmt sind. Vor der Rücksendung sind die Daten auf den Datenträgern vollständig zu löschen; abweichend hiervon sind die Datenträger, deren Inhalt nicht eindeutig ist, mit einer Beschreibung der Mängel unverzüglich an die Meldebehörde zurückzusenden.

§ 19
(Inkrafttreten)